

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR)

zum 31.12.2024

Inhalt

Anlagenverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
Zusammenfassung	7
A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	9
A.1 Geschäftstätigkeit	9
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	12
A.3 Anlageergebnis	14
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	14
A.5 Sonstige Angaben	15
B Governance-System	16
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	16
B.2 Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit	22
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	23
B.3.1 Risikomanagementsystem	23
B.3.2 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)	25
B.4 Internes Kontrollsystem	28
B.5 Funktion der Internen Revision	30
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	30
B.7 Outsourcing	31
B.8 Sonstige Angaben	32
C Risikoprofil	33
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	34
C.2 Marktrisiko	36
C.3 Kreditrisiko	39
C.4 Liquiditätsrisiko	40
C.5 Operationelles Risiko	41

C.6 Andere wesentliche Risiken.....	43
C.7 Sonstige Angaben.....	44
D Bewertung für Solvabilitätszwecke.....	45
D.1 Vermögenswerte.....	45
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	53
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten.....	56
D.4 Alternative Bewertungsmethoden.....	59
D.5 Sonstige Angaben.....	59
E Kapitalmanagement.....	60
E.1 Eigenmittel.....	60
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung.....	64
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	65
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	65
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung.....	65
E.6 Sonstige Angaben.....	65

Anlagenverzeichnis

Anlage 1

QRT-Meldeformulare¹

– S.02.01.02: (Solvabilitätsübersicht)	66
– S.04.05.21: (Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern)	69
– S.05.01.02: (Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen)	71
– S.17.01.02: (Versicherungstechnische Rückstellungen Nicht-Leben)	73
– S.19.01.21: (Ansprüche aus Nicht-Leben)	75
– S.23.01.01: (Eigenmittel)	77
– S.25.01.21: (Solvenzkapitalanforderung bei Nutzung des Standardmodells)	79
– S.28.01.01: (Mindestkapitalanforderung Nicht-Leben)	80

¹ Zu veröffentlichende Formulare, die nicht aufgeführt sind, sind für die NRV nicht relevant und werden daher nicht blanko angehängt. Hierzu zählen die Formulare S. 22.01.21 (Auswirkungen von Übergangsmaßnahmen), S. 25.02.21 (Solvenzkapitalanforderung bei Nutzung eines partiellen internen Modells), S. 25.03.21 (Solvenzkapitalanforderung bei Nutzung eines internen Modells) und S. 28.02.01 (Mindestkapitalanforderung, falls Nicht-Leben und Leben).

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ARB	Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung
Art.	Artikel
AWV	Außenwirtschaftsverordnung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn und Frankfurt am Main
BetrAVG	Betriebsrentengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CBBT	Composite Bloomberg Bond Trader Price
CCO	Chief Compliance Officer
CF	Compliance Funktion
d. h.	das heißt
DBO	Defined Benefit Obligation
DTA	Deferred Tax Asstes
DTL	Deferred Tax Liability
Dtl.	Deutschland
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) inkl. aller Ergänzungsfassungen
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association)
ehem.	ehemalig
EIOPA	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (European Insurance and Occupational Pensions Authority)
EJ	Ereignisjahr
EU	Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	Europäische Zentralbank
f. e. R.	für eigene Rechnung
FED	Federal Reserve System
FISG	Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität
Fitch	Fitch Ratings Ltd., London
FUV	Finanzen, Unternehmensentwicklung und Verwaltung
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GJ	Geschäftsjahr
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
IAS	International Accounting Standards
IDD	Insurance Distribution Directive
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive

insbes.	insbesondere
ISAE	International Standard on Assurance Engagements
MaGo	Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation
MCR	Mindestkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement)
Moody's	Moody's Deutschland GmbH, New York
n. F.	neue Fassung
NRV	Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft, Mannheim
NÜRNBERGER	NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG
o. g.	oben genannte
ORSA	Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment)
p. a.	per anno
PAS	Public Available Spezifikation
QRT	Quantitative Reporting Templates
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
RM	Risikomanagement
RMF	Risikomanagementfunktion
RPT	Regresse, Provenues und Teilungsabkommen
RR	Recovery Rate
RSR	Regular Supervisory Report
RV	Rückversicherung
S&P	Standard & Poor's Financial Services LLC, New York
SAA	Strategic Asset Allocation
SCR	Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement)
SFCR	Solvency and Financial Condition Report
sog.	sogenannte
StGB	Strafgesetzbuch
SZ	Schadenzahlung
T€	Tausend Euro
TRACE	Trade Reporting and Compliance Engine
Tsd.	Tausend (Anzahl)
u. a.	unter anderem
USP	Unternehmensspezifischer Parameter
UWG	Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
vgl.	vergleiche
VJ	Vorjahr
VKS	Vertriebs- und Kundenservice
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VRB	Versicherungsbedingungen für den Vermögensschaden-Rechtsschutz für Aufsichtsräte, Beiräte, Unternehmensleiter und Geschäftsführer
vt.	versicherungstechnisch
VU	Versicherungsunternehmen
VVG	Versicherungsvertragsgesetzes
XL-Priorität	Priorität in der Schadenexzedentenrückversicherung (engl. excess of loss)
z. B.	zum Beispiel

Zusammenfassung

Im Folgenden veröffentlicht die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft (NRV), Mannheim den jährlichen Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report, kurz SFCR) zum Stichtag 31.12.2024.

Der Bericht informiert und gibt Erläuterungen über

- » die Geschäftstätigkeit und das Geschäftsergebnis,
- » die Zusammensetzung und Bewertung der Vermögenswerte und Schulden in der Solvabilitätsübersicht im Vergleich mit dem Jahresabschluss gemäß Handelsgesetzbuch (HGB),
- » das Management und die Qualitätsklassen („Tier“) der Eigenmittel,
- » die Solvenzkapitalanforderungen (SCR) und das Risikoprofil aus der Geschäftstätigkeit.

Ergänzt werden diese Ausführungen durch eine Darstellung der Governance-Strukturen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs in Kapitel B.

Gliederung und Inhalt des SFCR sind durch die Solvency-II-Rechtsgrundlagen vorgegeben.

Die NRV betreibt ausschließlich das selbst abgeschlossene Geschäft und ist in der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen tätig:

- » alle Rechtsschutzversicherungsarten auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB),
- » Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung nach den Versicherungsbedingungen für den Vermögensschaden-Rechtsschutz für Aufsichtsräte, Beiräte, Unternehmensleiter und Geschäftsführer (VRB).

2024 erzielte die NRV im HGB-Abschluss einen Jahresüberschuss von 2.987 T€ (VJ 2.537 T€). Das Ergebnis ergab sich aus einem versicherungstechnischen Gewinn (netto) von 660 T€ (VJ 1.022 T€), einem Kapitalanlageergebnis von 4.029 T€ (VJ 3.504 T€), einem sonstigen Ergebnis von 412 T€ (VJ –489 T€), einem außerordentlichen Ergebnis von –137 T€ (VJ –136 T€) sowie der Summe aus Steuern vom Einkommen und Ertrag und sonstigen Steuern von –1.977 T€ (VJ –1.364 T€).

Weitere Details zu den übrigen geografischen Gebieten der Geschäftstätigkeit, zur Geschäftstätigkeit selbst und zum Geschäftsergebnis sowie die zu berichtenden Kennzahlen werden im Kapitel A des vorliegenden Berichts dargestellt.

Gegenstand des Kapitels B ist die Geschäftsorganisation (Governance-System) der NRV. Insbesondere werden die Einrichtung der vier Schlüsselfunktionen, die Umsetzung der Anforderungen an fachliche Qualifikationen und persönliche Zuverlässigkeit, das Vergütungssystem, das Risikomanagement und das Interne Kontrollsystem sowie der Outsourcing-Prozess dargestellt.

Die NRV verfügt über ein ihrem Geschäftsmodell und ihrer Risikosituation angemessenes Governance-System. Auch der übergreifende Kontrollrahmen und Regelkreislauf zur Überprüfung des Internen Kontrollsystems sind angemessen und wirksam. Dieses Gesamturteil resultiert aus der vom Vorstand im Berichtsjahr veranlassten internen Überprüfung des Governance-Systems, die wiederum maßgeblich auf den Stellungnahmen der Schlüsselfunktionen zur internen Beurteilung der Bestandteile des Governance-Systems im Sinne der aufsichtsrechtlichen Definition basiert. Die zusammenfassende Berichterstattung erfolgt durch die Revision.

Die weltweiten geopolitischen Krisen mit ihren Begleitumständen bergen das Potential, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und damit auch das Risikoprofil der NRV nachhaltig und wesentlich zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund wurden die identifizierten Auswirkungen kontinuierlich überwacht und analysiert, um einen möglichst reibungslos verlaufenden Geschäftsbetrieb zu gewährleisten sowie die Wirkungen im Allgemeinen sowie speziell auf die NRV beurteilen zu können. Insgesamt war keine wesentliche Einflussnahme auf den Geschäftsbetrieb im Allgemeinen sowie das Risikoprofil der NRV im Speziellen erkennbar.

Im Kapitel C wird das Risikoprofil der NRV erläutert. Dabei stellen weiterhin das versicherungstechnische Risiko und das Marktrisiko die beiden bedeutendsten Risikokategorien dar. Darüber hinaus ist das operationelle Risiko von Bedeutung. Risiken, die nicht explizit bzw. lediglich pauschal in der Standardformel aufgeführt sowie nicht oder nur schwer quantifizierbar sind, werden im Rahmen der Risikoinventur (Jahresende) bzw. des Risikoupdates (Halbjahr) kontinuierlich identifiziert und bewertet. Die im Berichtsjahr 2024 durchgeführte unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) führte weiterhin zu dem Ergebnis, dass die Standardformel das Risikoprofil der NRV grundsätzlich angemessen abbildet. Auf Basis der derzeitigen Erkenntnisse, die sich aus der Gesamtbetrachtung der Risikolage (Risikomodelle und qualitative Betrachtungen) ergeben, sehen wir nach aktuellem Stand keine Risiken, die den Fortbestand der NRV kurz- oder mittelfristig gefährden könnten. In den durchgeführten Szenarioanalysen zeigt die NRV sowohl im Bereich Versicherungstechnik als auch im Bereich Kapitalanlagen ein robustes Bild. Die Risikotragfähigkeit bzw. die Bedeckungsquote der NRV erhöhte sich zum 31.12.2024 gegenüber dem Vorjahr (siehe nachfolgende Ausführungen). Die NRV erfüllt damit die aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie die Vorgaben zur Mindestbedeckung der Geschäftsleitung weiterhin sehr deutlich. Die Risikotragfähigkeit ist auch unter den betrachteten adversen Entwicklungen (Extremereignissen) nicht gefährdet. Das Risikoprofil der NRV unterliegt keinen wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vorjahr.

Im Rahmen der quantitativen Solvenzberichterstattung wird die Solvabilitätsübersicht anhand der dafür maßgeblichen Bewertungsgrundsätze aufgestellt. Die Bewertung erfolgt entsprechend der Vorgaben von Solvency II auf Marktwertbasis und unterscheidet sich damit wesentlich von jener nach HGB, welche dem Prinzip der vorsichtigen Bilanzierung folgt. Die daraus resultierenden Bewertungsunterschiede werden in Kapitel D aufgezeigt.

Das Kapitalmanagement verfolgt das Ziel einer dauerhaften Überdeckung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen (Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung) sowie des unternehmensspezifischen Gesamtsolvabilitätsbedarfs im Sinne der Risikostrategie der NRV. Informationen zu den Eigenmitteln, die aus der Solvabilitätsübersicht abgeleitet werden, und zum aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalbedarf der Gesellschaft werden in Kapitel E dargestellt. Aus diesen Kennzahlen wird die aufsichtsrechtliche Bedeckungsquote bestimmt. Die NRV weist zum Ende des Geschäftsjahres (Jahresmeldung) eine Bedeckungsquote von 284,10 % (VJ 240,62 %) aus. Damit verfügt die NRV über deutlich mehr Eigenmittel als zur Deckung des Solvenzkapitalbedarfs nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben und Festlegungen des Vorstands notwendig sind. Es wird darauf hingewiesen, dass der endgültige Betrag des Solvenz- und Mindestkapitalbedarfs und damit der Bedeckungsquote noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt. Es werden keine Übergangsmaßnahmen nach § 82 VAG und § 352 VAG angewandt.

A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Die Gesellschaft firmiert unter „Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft“ (NRV) in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG).

Die zuständige Aufsichtsbehörde für die NRV ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Anschrift der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

alternativ:
Postfach 1253
53002 Bonn

Kontaktdaten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Fon: 0228/4108-0
Fax: 0228/4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
oder De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Als Prüfungsunternehmen für den Jahresabschluss und die Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2024 beauftragte der Aufsichtsrat die

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Im Zollhafen 24
50678 Köln
Telefon: 0221/28200

Die Eigentümer- und Beteiligungsstruktur der NRV stellt sich zum 31.12.2024 wie folgt dar:

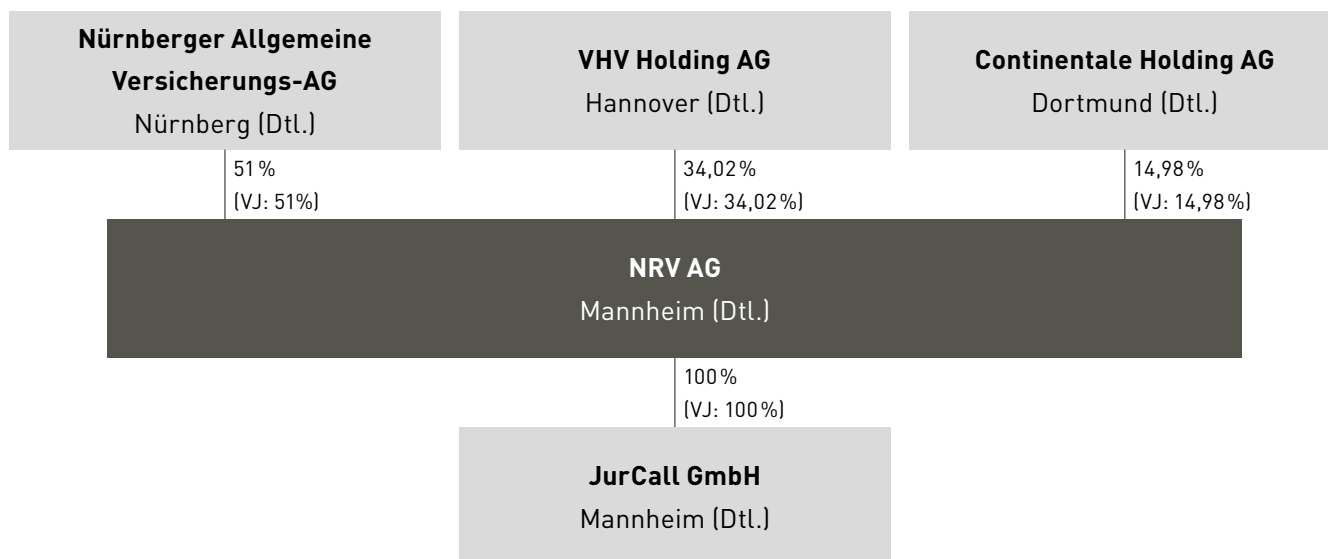


Abb. 1: Eigentümer- und Beteiligungsstruktur der NRV

Grundlagen der Gesellschaft

Die NRV betreibt ausschließlich das selbst abgeschlossene Geschäft und ist in der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen tätig:

- » alle Rechtsschutzversicherungsarten auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB),
- » Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung nach den Versicherungsbedingungen für den Vermögensschaden-Rechtsschutz für Aufsichtsräte, Beiräte, Unternehmensleiter und Geschäftsführer (VRB).

In Österreich bieten wir Rechtsschutzversicherungsarten auf der Grundlage der ARB an.

Für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union hat die NRV durch die BaFin die Zustimmung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Dienstleistungsverkehr erhalten. Dies gilt auch für die Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) Island, Norwegen und Liechtenstein. Mit Ausnahme von Österreich betreibt die NRV aktuell keine Geschäftstätigkeit im Dienstleistungsverkehr mehr. Seit 2019 wurde das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Dänemark eingestellt. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt auf Deutschland.

Gesamtwirtschaft

Die globale gesamtwirtschaftliche Entwicklung war aufgrund der anhaltenden Inflation sowie der geopolitischen Konflikte weiterhin von einer hohen Unsicherheit geprägt. Im nach wie vor krisenbestimmten Umfeld führten konjunkturelle und strukturelle Belastungen, wie hohe Energiekosten, ein nach wie vor erhöhtes Zinsniveau sowie zunehmende Konkurrenz für die deutsche Exportwirtschaft auf wichtigen Absatzmärkten zu einem erneuten Rückgang des preis- und kalenderbereinigten Bruttoinlandsprodukts von 0,2% gegenüber dem Vorjahr (Quelle: GDV/Statistisches Bundesamt).

Die Entwicklung der Wirtschaftsleistung verlief in den einzelnen Wirtschaftsbereichen jedoch unterschiedlich. Während sich die Dienstleistungsbereiche insgesamt positiv entwickelten, gingen die Bruttoanlageinvestitionen deutlich zurück. Hierbei wirkten sich die nach wie vor hohen Baukosten negativ auf die Bauinvestitionen aus. Auch die Wirtschaftsleistung im produzierenden und verarbeitenden Gewerbe wurde durch die hohen Energiepreise gebremst.

Der private Konsum konnte sich trotz der abschwächenden Teuerung und Lohnerhöhungen für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur leicht erholen. Dieser stieg preisbereinigt um 0,3% gegenüber dem Vorjahr. Besonders stark stiegen die Ausgaben für Gesundheit und Verkehr, während erheblich weniger für Gastronomie- und Beherbergungsdienstleistungen aufgewendet wurden.

Die preisbereinigten Konsumausgaben des Staates erhöhten sich im Jahr 2024 mit 2,6% deutlich gegenüber 2023. Der Anstieg war insbesondere auf die merklich gestiegenen sozialen Sachleistungen des Staates zurückzuführen.

Die Verbraucherpreise nahmen gegenüber dem Vorjahr um 2,2% zu. Während sich Dienstleistungen mit 3,8% überdurchschnittlich verteuerten, verbilligten sich Energieprodukte um 3,2% gegenüber 2023. Die Preise bei den Nahrungsmitteln erhöhten sich um 1,4%. (Quelle: Statistisches Bundesamt).

Die anhaltend schwache Konjunktur hinterließ zunehmend tiefere Spuren auf dem Arbeitsmarkt. Insgesamt nahm die Zahl der Arbeitslosen zum Jahresende 2024 um 178 Tsd. auf 2.787 Tsd. (VJ 2.609 Tsd.) zu. Dadurch stieg die Arbeitslosenquote auf 6,0% (VJ 5,7%). Zum Jahresende befanden sich rund 0,3 Mio. Erwerbstätige in Kurzarbeit (VJ 0,2 Mio., Quelle: Bundesagentur für Arbeit/Statistisches Bundesamt).

Die rückläufige Inflationsentwicklung 2024 läutete sowohl in den USA als auch in Europa den Beginn des Zinssenkungszyklus ein. Während die US-Zentralbank Fed ihren Leitzins in zwei Schritten, zuletzt im November, auf einen Zielkorridor von 4,5–4,75 % gesenkt hatte, vollzog die EZB bereits vier Zinsschritte und senkte den Leitzins in ihrer Dezembersitzung auf 3,0 %. Die Rendite zehnjähriger deutscher Staatsanleihen betrug zum Jahresende rd. 2,4 %, nachdem sie unterjährig auf fast 2,75 % gestiegen war (Quelle: GDV).

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Die versicherungstechnischen Ergebnisse im Geschäftsjahr und Vorjahr sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

[in T€]	31.12.2024	31.12.2023	Δ absolut	Δ prozentual
I. Vt. Rechnung				
Verdiente Beiträge f. e. R.				
Gebuchte Bruttobeiträge	95.026	91.404	3.622	4,0 %
Abgegebene RV-Beiträge	-13.740	-13.214	-526	4,0 %
Veränderung der Beitragsüberträge	-403	-123	-280	227,6 %
Veränderung Beitragsüberträge RV	0	0	0	0,0 %
	80.883	78.067	2.816	3,6 %
Aufwendungen für Versicherungsfälle f. e. R.				
Zahlungen für Versicherungsfälle	-52.727	-45.361	-7.366	16,2 %
Anteil der RV an Zahlungen	3.415	1.424	1.991	139,8 %
Veränderung der Schadenrückstellung (Bruttobetrag)	740	-3.533	4.273	-120,9 %
Anteil RV an Veränderung der Schadenrückstellung	-3.622	-2.518	-1.104	43,8 %
	-52.193	-49.989	-2.204	4,4 %
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb f. e. R.				
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (Bruttobetrag)	-39.701	-38.487	-1.214	3,2 %
davon ab: erhaltene Provisionen und Gewinnbeteiligungen RV	11.843	11.387	456	4,0 %
	-27.858	-27.100	-758	2,8 %
Schwankungsrückstellung				
Veränderung der Schwankungsrückstellung	0	0	0	0,0 %
Sonstiges	-173	44	-217	-493,2 %
	-173	44	-217	-493,2 %
Vt. Ergebnis f. e. R.	660	1.022	-362	-35,4 %

Verdiente Beiträge

Das Neugeschäft sank entgegen unserer Erwartung gegenüber dem Vorjahr und betrug 8.445 T€ (VJ 9.021 T€). Während wir von einem Storno auf Vorjahresniveau ausgingen, fiel der Stornobetrag mit 8.593 T€ (VJ 7.696 T€) deutlich höher aus. Diese Entwicklung führte insbesondere unter Berücksichtigung der Beitragsanpassungen aufgrund der Treuhänderfeststellung ab dem 4. Quartal 2023, die sich hauptsächlich im Geschäftsjahr 2024 auswirkten, dazu, dass die Bestandsbeiträge auf 94.052 T€ (VJ 90.773 T€) zwar deutlich stiegen, jedoch hinter den Erwartungen einer marktdurchschnittlichen Steigerung von rd. 5% blieben. Am Bilanzstichtag befanden sich nach 34.634 (VJ 42.726) Neuabschlüssen und 43.403 (VJ 41.454) Storni insgesamt 384.362 (VJ 392.704) Verträge in unserem Bestand. Die rechnerische Differenz resultiert aus Wiederinkraftsetzungen.

Die verdienten Bruttobeiträge betrugen insgesamt 94.623 T€ (VJ 91.281 T€). Hiervon wurden 13.740 T€ (VJ 13.214 T€) an unsere Rückversicherer abgegeben. In der Folge stiegen die verdienten Beiträge für eigene Rechnung gegenüber dem Vorjahr um 3,6 % auf 80.883 T€ (VJ 78.067 T€).

Aufwendungen für Versicherungsfälle

Die Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle befanden sich mit 51.987 T€ (VJ 48.984 T€) über dem Niveau des Vorjahres. Die Bruttoschadenrückstellungen verringerten sich im Geschäftsjahr gegenüber dem Vorjahr um 740 T€ (VJ 3.533 T€ Zuführung). Der Rückgang ist maßgeblich auf den fortgeschrittenen Abwicklungsstand im nicht mehr betriebenen Segment „Industrieller Rechtsschutz“ zurückzuführen. Die Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung beliefen sich im Berichtsjahr auf 52.193 T€ (VJ 49.984 T€). Hiervon betrug die Veränderung der Schadenrückstellungen 2.882 T€ (VJ 6.051 T€). Die Zunahme des Nettoschadenaufwands resultierte aus der geringeren Erstattung durch die Rückversicherer. Der Anteil der Schadenmeldungen aus dem Nichtverkehrsbereich lag mit 69 % (VJ 68 %) leicht über dem Niveau des Vorjahres.

Rückversicherung und Mitversicherung

Die Gesellschaft betreibt seit dem Geschäftsjahr 2015 ausschließlich das passive Rückversicherungsgeschäft.

Bei einzelnen Verträgen im abwickelnden industriellen Versicherungsgeschäft bestehen Mitversicherungen.

Versicherungstechnisches Ergebnis

Der Anstieg der verdienten Beiträge fiel geringfügig kleiner aus als die Erhöhung der Aufwendungen für Versicherungsfälle bzw. für den Versicherungsbetrieb in Summe (alle Angaben f. e. R.). Dadurch verringerte sich das versicherungstechnische Ergebnis f. e. R. im Geschäftsjahr leicht auf 1.022 T€ (VJ 1.118 T€).

A.3 Anlageergebnis

Nachfolgend wird die Zusammensetzung des Kapitalanlageergebnisses der NRV im Geschäfts- und Vorjahr sowie im Planungszeitraum dargestellt:

[in T€]	2024	Anteil	2023	Anteil
Anleihen	2.279	56,6 %	1.938	55,3 %
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.376	34,1 %	1.384	39,5 %
Organismen für gemeinsame Anlagen	642	15,9 %	420	12,0 %
Sachanlagen für den Eigenbedarf	237	5,9 %	237	6,8 %
Kosten der Vermögensverwaltung	-504	-12,5 %	-474	-13,5 %
Ergebnis	4.029	100,0 %	3.504	100,0 %

Für die NRV als Versicherungsunternehmen sind insbesondere die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen relevant. Diese betragen im Geschäftsjahr 4.694 T€ (VJ 4.266 T€). Davon entfällt der größte Anteil mit 2.279 T€ (VJ 1.938 T€) auf Anleihen. Die Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen belaufen sich auf 1.376 T€ (VJ 1.384 T€) und resultieren aus der Gewinnabführung der JurCall. Die laufenden Erträge aus Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 676 T€ (VJ 483 T€) gestiegen, während die laufenden Erträge aus Immobilien im Direktbestand unverändert bei 315 T€ (VJ 315 T€) blieben.

Weitere Faktoren für das Anlageergebnis sind Zuschreibungen, Gewinne und Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen sowie Aufwendungen für die Verwaltung von bzw. Abschreibung auf Kapitalanlagen. Im Geschäftsjahr wurde eine planmäßige Abschreibung auf die eigengenutzte Immobilie im Direktbestand i. H. v. 79 T€ (VJ 79 T€) vorgenommen. Des Weiteren fielen außerplanmäßige Zuschreibungen von 101 T€ (VJ 95 T€) sowie außerplanmäßige Abschreibungen von 236 T€ (VJ 206 T€) bei den Organismen für gemeinsame Anlagen an. Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen wurde durch den Verkauf der restlichen Anteile eines geldmarktnahen Rentenfonds ein Abgangsgewinn von 53 T€ (VJ: 47 T€) erzielt. Darüber hinaus bestehen Kosten für die Vermögensverwaltung i. H. v. 504 T€ (VJ 474 T€).

Verbriefungen oder derivative Risikominderungstechniken wurden im Direktbestand im Berichtszeitraum nicht eingesetzt, Derivate sind zu Zwecken der Risikominderung aber grundsätzlich erlaubt.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Die sonstigen Ergebnisse im Geschäftsjahr und Vorjahr sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

[in T€]	31.12.2024	31.12.2023	Δ absolut	Δ prozentual
Sonstige Erträge	1.354	722	632	87,5 %
Sonstige Aufwendungen	-942	-1.210	268	-22,1 %

Das sonstige Ergebnis ist im Wesentlichen durch das Zinsergebnis aus den Pensionsrückstellungen beeinflusst.

Die NRV verfügt über keine wesentlichen Leasingvereinbarungen.

A.5 Sonstige Angaben

Die sonstigen Entwicklungen im Geschäftsjahr und Vorjahr sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

[in T€]	31.12.2024	31.12.2023	Δ absolut	Δ prozentual
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	5.101	4.037	1.064	26,4 %
Außerordentliche Erträge	0	1	-1	-100 %
Außerordentliche Aufwendungen	-137	-137	0	0,0 %
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-1.929	-1.352	-577	42,7 %
Sonstige Steuern	-48	-13	-35	269,2 %
Jahresüberschuss	2.987	2.537	450	17,7 %
Gewinnvortrag aus Vorjahr	0	0	0	-
Entnahmen aus/Zuführungen in Gewinnrücklagen	0	-1.000	1.000	-100,0 %
Bilanzgewinn	2.987	1.537	1.450	94,3 %

Die unter Kapitel A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis bis Kapitel A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten erläuterten Entwicklungen führen zu dem in der Tabelle dargestellten Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit. Das außerordentliche Ergebnis resultiert aus der ratierlichen Auflösung der Neubewertungen nach BilMoG für Pensionsrückstellungen (letztmalig in 2024) sowie den Rückstellungen für Entgeltumwandlung.

B Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Das Governance-System der NRV stellt ein Steuerungs- und Regelungssystem im Sinne von aufbau- und ablauforganisatorischen Strukturen des Unternehmens dar. Die Ausgestaltung orientiert sich an den aufsichtsrechtlichen Anforderungen der §§ 23–34 VAG, Kapitel IX der DVO sowie dem Rundschreiben 2/2017 der BaFin („Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen [MaGo]“). Das Governance-System wird entsprechend den gesetzlichen Anforderungen unter Berücksichtigung des Risikoprofils der Gesellschaft umgesetzt, an sich verändernde Rahmenbedingungen angepasst und kontinuierlich weiterentwickelt.

Im Folgenden werden die Kernelemente des Governance-Systems näher erläutert.

Organisationsstruktur der NRV

Die Organisationsstruktur der NRV folgt dem Drei-Linien-Modell, welches den Aufbau und das Zusammenspiel der steuernden und überwachenden Funktionen beschreibt.

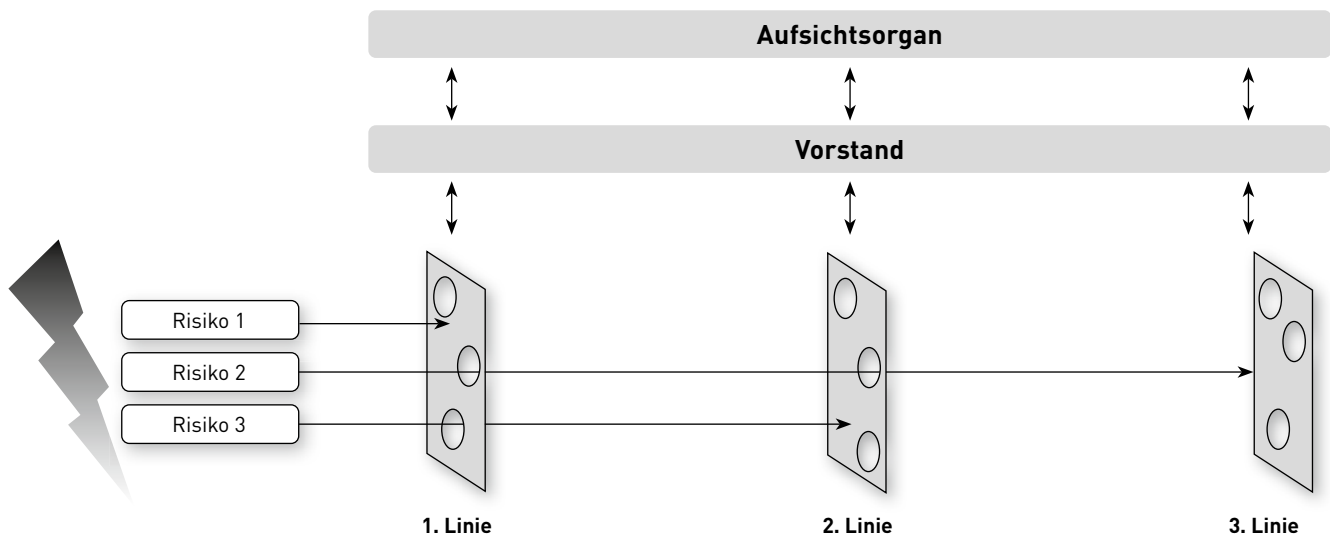


Abb. 2: Drei-Linien-Modell

Die erste Linie umfasst die Steuerung und Kontrolle der operativen Geschäftsbereiche. Die Risikoverantwortlichen bzw. Compliance-Beauftragten verantworten hier die Risiken ihres Bereichs sowie die Einhaltung und Durchführung von Kontrollen und Maßnahmen. Die Funktionen der zweiten Linie haben als unabhängige Kontroll- und Überwachungsinstanz u. a. die Aufgabe, die Aktivitäten der operativen Geschäftsbereiche zu überwachen. Zu den Funktionen zählen bei der NRV insbesondere die Risikomanagementfunktion (RMF), die versicherungsmathematische Funktion (VMF) und die Compliance-Funktion (CF). Die dritte Linie stellt die Revision als objektive und unabhängige Überprüfungsinstanz dar. Die Gesamtverantwortung für die Angemessenheit und Wirksamkeit liegt beim Vorstand, welcher vom Aufsichtsrat überwacht wird.

Der Aufsichtsrat der NRV setzt sich aus Vertretern der Konsortialgesellschaften und den Arbeitnehmervertretern im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Peter Meier, Feucht

Vorsitzender (bis 17.09.2024)

Sprecher des Vorstands der NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG, Nürnberg

Christine Kaaz, Düsseldorf (ab 21.11.2024)

Vorsitzende (ab 27.11.2024)

Sprecherin des Vorstands der NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG, Nürnberg

Peter Rainer, Unterkirchbach/Österreich

stellvertretender Vorsitzender

ehem. Mitglied des Vorstands der VHV Holding AG, Hannover

Sebastian Stark, Hannover

Mitglied des Vorstands der VHV Holding AG, Hannover

Jürgen Wörner, Mannheim

Mitglied des Vorstands der Mannheimer Versicherung AG, Mannheim

Claudia Liebalddt, Östringen

Sachbearbeiterin NRV AG, Mannheim

Jessica Schneider, Mannheim

Sachbearbeiterin NRV AG, Mannheim

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, unter Einhaltung der bestehenden Gesetze und der Satzung sowie der Geschäftsordnung, in Zusammenarbeit mit dem Vorstand zum Wohle und im Interesse der Gesellschaft zu arbeiten. Zur Unterstützung seiner Kontrollfunktion wird der Aufsichtsrat der NRV regelmäßig und ad hoc über wichtige Sachverhalte vom Vorstand unterrichtet.

Der Vorstand der NRV besteht aus den beiden Vorstandsmitgliedern, Ralf Beißer, der gleichzeitig als Sprecher fungiert, und Michael Diener. Die Aufgabenverteilung erfolgt unter Berücksichtigung einer angemessenen Funktionstrennung und stellt sich wie folgt dar.

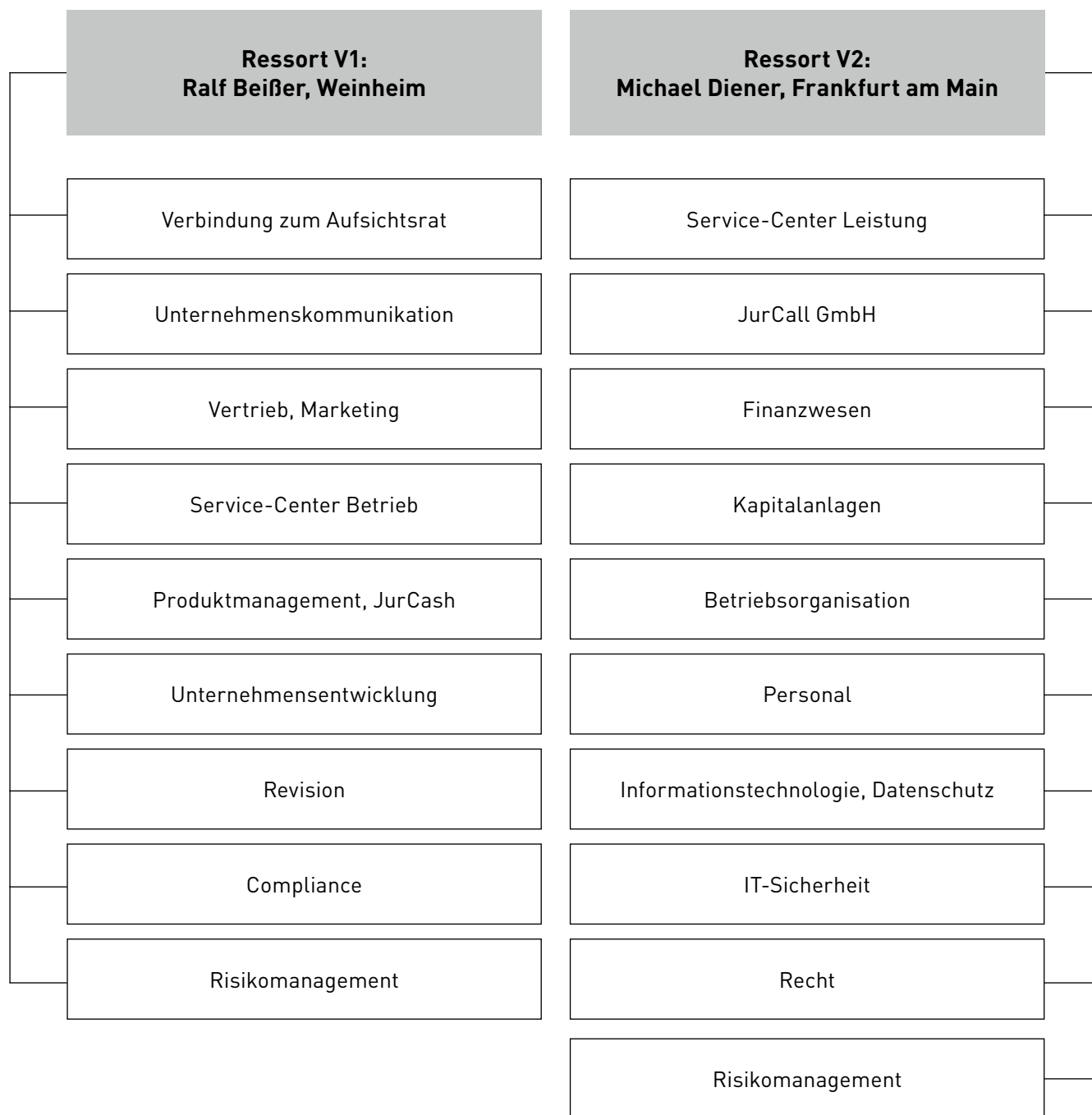


Abb. 3: Ressortverteilung der NRV

Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte der NRV nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung gesamtverantwortlich. Unbeschadet dieser Gesamtverantwortung des Vorstands handelt jedes Vorstandsmitglied in dem ihm zugewiesenen Bereich unter Berücksichtigung des Interesses der NRV eigenverantwortlich. An allen wesentlichen Entscheidungen sind beide Vorstandsmitglieder beteiligt.

Gemäß dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) wurde vom Aufsichtsrat mit Wirkung ab 01.01.2022 ein Prüfungsausschuss gebildet, der u. a. die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, das Risikomanagementsystem und das interne Revisionssystem überwacht.

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Vertretern der Konsortialgesellschaften im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Peter Rainer, Unterkirchbach/Österreich

Vorsitzender

ehem. Mitglied des Vorstands der VHV Holding AG, Hannover

Peter Meier, Feucht (bis 17.09.2024)

Sprecher des Vorstands der NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG, Nürnberg

Christine Kaaz, Düsseldorf (ab 27.11.2024)

Sprecher des Vorstands der NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG, Nürnberg

Sebastian Stark, Hannover

Mitglied des Vorstands der VHV Holding AG, Hannover

Jürgen Wörner, Mannheim

Mitglied des Vorstands der Mannheimer Versicherung AG, Mannheim

Darüber hinaus bestehen innerhalb der Organe bei der NRV keine Ausschüsse.

Zur Wahrnehmung ihre Aufgaben werden die Vorstandsmitglieder der NRV von den vier Schlüsselfunktionen – RMF, VMF, CF und Revision – unterstützt. Diese Funktionen werden als unabhängige Überwachungs-, Kontroll- bzw. Prüfungsfunktionen organisatorisch unmittelbar unterhalb der Geschäftsleitung tätig und stehen gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander.

Die RMF ist eine der unabhängigen Kontroll- bzw. Überwachungsinstanzen der NRV. Die RMF umfasst das Risikokomitee, das Risikomanagement und die Risikoverantwortlichen. Ihre Aufgabe ist es, den Vorstand hinsichtlich eines angemessenen und funktionsfähigen Risikomanagement- und Kontrollsystems zu unterstützen.

Das Risikokomitee stellt das bereichsübergreifende Informationsgremium bzgl. Risiken aller Art dar.

Das Risikomanagement ist als Kernbereich der RMF den beiden Vorständen direkt unterstellt. Es koordiniert die Aktivitäten im Risikomanagementsystem, gewährleistet eine einheitliche Anwendung von Verfahren und Methoden und sorgt für die Weiterentwicklung des Risikomanagements bei der NRV.

Die Risikoverantwortlichen verantworten die Identifikation, Analyse, Bewertung, Überwachung, Steuerung und Berichterstattung der in ihrem Geschäfts- bzw. Unternehmensbereich auftretenden Risiken. Das Risikomanagement berichtet dem gesamten Vorstand zu verschiedenen Sachverhalten im Rahmen von Sitzungen, turnusmäßigen Berichten oder auf direktem Wege. Ferner berichtet das Risikomanagement den Führungskräften, den weiteren Schlüsselfunktionen und sonstigen Schnittstellen über die für sie relevanten Informationen.

Die VMF ist organisatorisch unmittelbar dem Vorstand V2 zugeordnet. Ihre Aufgabe ist es, den Vorstand bei seiner Frühwarn- und Überwachungsfunktion in Bezug auf die Versicherungstechnik (Rückstellungsbildung, Rückversicherungsnahme, Zeichnungs- und Annahmepolitik) zu beraten.

Die VMF erstellt den jährlichen VMF-Bericht, welcher unmittelbar dem gesamten Vorstand vorgelegt wird. Die Schlüsselfunktionen erhalten den Bericht ebenfalls zur Kenntnis. Weiterhin informiert die VMF den Vorstand auch unterjährig in Form von Sitzungen oder auf direktem Wege über die Ergebnisse ihrer Analysen.

Die CF besteht aus dem Chief Compliance Officer (CCO) sowie den dezentralen Compliance-Beauftragten. Der CCO trägt die Gesamtverantwortung für die Compliance-Organisation und ist für die CF sowie die Berichte an Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan verantwortlich. Die Compliance-Beauftragten gelten als beauftragt, die Compliance-Anforderungen in ihrem Zuständigkeitsbereich operativ umzusetzen (siehe Kapitel B.4). Der CCO ist organisatorisch unmittelbar dem Vorstand V1 zugeordnet. Er unterstützt den Vorstand in Bezug auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben.

Der CCO berichtet dem Vorstand und den Schlüsselfunktionen laufend über aktuelle Compliance-Themen. Der Jahresbericht, der insbesondere die Risikoanalyse und Angaben zu Überwachungstätigkeiten im Berichtszeitraum enthält, wird unmittelbar dem gesamten Vorstand, dem Risikomanagement und der Revision vorgelegt.

Die Revision ist organisatorisch unmittelbar dem Vorstand V1 zugeordnet. Sie ist eine prozessunabhängige und objektive Überprüfungsinstanz der NRV und unterstützt den Vorstand in seiner Steuerungs- und Kontrollfunktion.

Die Revision erstellt nach Abschluss jeder Prüfung einen Bericht, der dem gesamten Vorstand und dem geprüften Bereich zugeht. Die Schlüsselfunktionen werden ebenfalls informiert. Darüber hinaus fasst die Revision die Ergebnisse aller Prüfungen eines Geschäftsjahres in einem Jahresbericht zusammen und hält die Umsetzung der Feststellungen bzw. Empfehlungen nach. Der Jahresbericht geht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu.

Um ihre Überwachungsaufgabe adäquat durchführen zu können, besteht auf Seiten der Bereiche die Verpflichtung, die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen einzubeziehen bzw. relevante Informationen zu deren Aufgabenerfüllung unverzüglich weiterzugeben.

Darüber hinaus haben die intern verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht hinsichtlich der für die Ausübung ihrer Tätigkeit benötigten einschlägigen Informationen.

Die Schlüsselfunktionen tauschen sich im Zuge von regelmäßigen Jours-fixes und bei Bedarf ad hoc über relevante Entwicklungen und Sachverhalte aus. Die Jours-fixes werden protokolliert und dem Vorstand zur Verfügung gestellt. Zudem berichtet jede Schlüsselfunktion periodisch und anlassbezogen über wesentliche Themen an den Vorstand.

In jedem Geschäftsbereich hat die NRV einen dezentralen Risikoverantwortlichen sowie Compliance-Beauftragten benannt, welcher für das operative Risiko- bzw. Compliance-Management zuständig ist und das Risikomanagement bzw. den CCO in ihren Aufgaben unterstützt.

Wesentliche Veränderungen

Die NRV versteht sich als verantwortungsvoll agierendes Unternehmen und nimmt daher ökologische, gesellschaftliche und Governance-Belange systematisch in ihre Geschäftsstrategie und somit in ihre Geschäftstätigkeit auf. 2021 wurde ein Arbeitskreis „Nachhaltigkeit“ gebildet, in dem Mitarbeiter aus verschiedenen Bereichen des Unternehmens zusammenarbeiten. Dieser Arbeitskreis befasst sich übergreifend mit Nachhaltigkeitsthemen, erarbeitet Vorschläge und stößt Veränderungsprozesse an. Dies ist ein langandauernder und fortlaufender Prozess, der von den Möglichkeiten neuer Technologien und sich ändernder regulatorischer Anforderungen geprägt ist. Hier ist die NRV in die Konzernaktivitäten eingebunden. Im Zuge der Berichterstattung zur CSRD hat die NÜRNBERGER Versicherung den Berichtsrahmen deutlich ausgeweitet. Es werden zudem die Emissionsdaten des gesamten Konsolidierungskreises erhoben und berichtet. Aufgrund dieser veränderten Rahmenbedingungen hat die NRV entschieden, die Zertifizierung der Klimaneutralität vorerst einzustellen. Die NRV wird aber weiterhin geeignete Maßnahmen und Anstrengungen zum Klimawandel vornehmen.

Herr Peter Meier ist im September 2024 aus dem Aufsichtsrat und dem Prüfungsausschuss ausgeschieden. Seit November 2024 nimmt Frau Christine Kaaz diese Aufgaben wahr. Frau Kaaz hat zusätzlich den Aufsichtsratsvorsitz übernommen. Darüber hinaus gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen der Governance-Struktur.

Vergütungspolitik

Die Vergütungsgrundsätze der NRV sind in einer Leitlinie schriftlich fixiert. Sie stehen im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie, den Risikomanagementpraktiken sowie den Zielen und langfristigen Interessen der NRV und sind darauf ausgerichtet, negative Anreize und Interessenskonflikte zu vermeiden. Das Thema Nachhaltigkeit ist bei der NRV geschäftsstrategisch verankert. Entsprechend sind die mit der Geschäftsstrategie einhergehenden Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik mittelbar einbezogen.

Die Entgeltstrukturen der NRV setzen sich für alle Mitarbeiter der NRV generell aus gesetzlichen Bestimmungen, dem Tarifvertrag, den Betriebs- sowie individualvertraglichen Vereinbarungen zusammen. Tarifliche und gesetzliche Bestimmungen werden regelmäßig angepasst. Darüber hinaus bestehen Sonderleistungen, die über Betriebsvereinbarungen geregelt sind. Neben der grundsätzlichen festen Vergütung, sieht die NRV in Teilen auch variable Vergütungsbestandteile vor. Diese sind derart festgelegt, dass sie die Erreichung der Geschäftsziele unterstützen. Erfolgskriterien, die an Aktien oder Aktienoptionen geknüpft sind, bestehen bei der NRV nicht.

Die Vergütung des Aufsichtsrats sowie des Prüfungsausschusses sind in der Satzung der NRV geregelt. Sie besteht nur aus einer festen Vergütung. Über die Gewährung einer weiteren Vergütung entscheidet die Hauptversammlung. Für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter des Aufsichtsrates werden festgelegte Multiplikatoren des festen Vergütungsbestandteils gewährt. Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten 50 % der festen Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds. Der Aufsichtsrat sowie der Prüfungsausschuss erhalten keine Betriebsrente.

Die Vergütung des Vorstands wird durch den Aufsichtsrat der NRV bestimmt. Diese setzt sich zusammen aus einer fixen Jahresvergütung und einer variablen Vergütung. Die festen Grundbezüge werden als monatliches Gehalt ausgezahlt. Diese umfassen auch die Nebenleistungen, welche im Wesentlichen aus der Bereitstellung eines Dienstwagens für die private Nutzung sowie Beitragszahlungen für die Altersversorgung bestehen. Eine Überprüfung der festen Grundbezüge findet regelmäßig statt. Die Höhe der Bezüge der Vorstandsmitglieder wird auf Basis der individuellen Leistungen des jeweiligen Vorstandsmitglieds und des Verantwortungsbereichs durch den Aufsichtsrat festgelegt. Bei der Festlegung der Zielkennzahlen für die variable Vergütung erfolgt eine Ausrichtung an den strategischen Zielsetzungen der NRV, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen der Versicherungsnehmer. Die variable Vergütung wird in einer schriftlichen Zielvereinbarung gemeinsam mit dem Aufsichtsrat festgelegt.

Leitende Angestellte und (in Teilen) die intern verantwortlichen Personen von Schlüsselfunktionen werden außerhalb des Tarifvertrags vergütet, wobei hinsichtlich der Sonderleistungen weitestgehend Analogie zu den Leistungen gemäß den Betriebsvereinbarungen besteht. Das Vergütungssystem der intern verantwortlichen Personen von Schlüsselfunktionen der NRV sieht ausschließlich feste Vergütungsbestandteile für die Ausübung ihrer Aufgaben vor. Die VMF erhält keine gesonderte Vergütung für die Funktionsausübung. Leitende Angestellte erhalten neben den festen Bezügen auch variable Vergütungsbestandteile. Die festen Grundbezüge werden als monatliches Gehalt ausgezahlt und regelmäßig auf Angemessenheit überprüft. Die variablen Bestandteile der leitenden Angestellten bestehen aus einer Jahrestantieme. Bestandteile der variablen Vergütung der leitenden Angestellten sind eine Vereinbarung von Individualzielen sowie eine für alle einheitliche Unternehmenszielvereinbarung. Ziel hierbei ist es, durch eine konzentrierte und zentrale Steuerung der Ziele ein einheitliches strategisches Vorgehen über alle Ebenen zu gewährleisten und Interessenskonflikte zu vermeiden. Hierzu dient insbesondere auch die Definition von strategischen Schwerpunktzielen, die sich an der aktuellen Unternehmenssituation ausrichten.

Alle Mitarbeiter, die vor dem 01.02.2012 angestellt wurden, haben Anwartschaften auf Betriebsrenten bzw. erhalten bereits eine Betriebsrente. Diese ist abhängig von der Betriebszugehörigkeit, dem Alter und dem Verdienst des Mitarbeiters. Darüber hinaus haben alle Mitarbeiter die Möglichkeit, eine Gehaltsumwandlung in Form einer Direktversicherung vorzunehmen. Macht ein Arbeitnehmer von der Möglichkeit der Entgeltumwandlung Gebrauch, erhält dieser den gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberzuschuss gemäß § 1a Abs. 1a BetrAVG zur Entgeltumwandlung. Der Arbeitgeberzuschuss wird nur für Entgeltumwandlungsbeiträge gewährt, die bis maximal zum steuerfreien Höchstbetrag der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (West) geleistet werden. Ein freiwilliger Zuschuss wird seitens der NRV auch in Höhe von 15 % gewährt, wenn ein Mitarbeiter die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet und keine Betriebsrente erhält.

Informationen über wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum

Mit Ausnahme der zwischen der Gesellschaft und ihren Anteilseignern bestehenden Dienstleistungsvereinbarungen wurden keine wesentlichen Transaktionen mit den Aktionären, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Prüfungsausschussmitgliedern oder Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, im Geschäftsjahr 2024 vorgenommen. Nach den Vorschriften des § 312 AktG erstellte der Vorstand einen Bericht über die Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen.

B.2 Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit

Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen, müssen zuverlässig und fachlich geeignet sein. Die diesbezüglich einzuhaltenden Vorgaben sind bei der NRV in der Leitlinie „Fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit von Personen mit Leitungsfunktion und Personen, die andere Schlüsselaufgaben innehaben“ verbindlich festgelegt. Darüber hinaus enthält die Leitlinie „IDD – Insurance Distribution Directive und Produktfreigabeverfahren“ Vorgaben zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der unmittelbar oder maßgeblich am Versicherungsvertrieb beteiligten Angestellten. Ziel beider Leitlinien ist es, einen einheitlichen Rahmen für die Beurteilung und Weiterentwicklung der fachlichen Qualifizierung und persönlichen Zuverlässigkeit des in der jeweiligen Leitlinie definierten Personenkreises zu schaffen.

Zur Wahrnehmung ihrer Kontroll- und Überwachungsfunktion müssen die Aufsichtsratsmitglieder über die erforderliche Sachkunde verfügen, um die in der NRV getätigten Geschäfte zu verstehen und deren Risiken beurteilen zu können. Gemäß dem FISG muss dabei mindestens ein Aufsichtsratsmitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung sowie mindestens ein weiteres über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Mitglieder des Aufsichtsrats müssen ferner in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Bei der Besetzung des Aufsichtsrates ist auf eine angemessene Vielfalt der Qualifikation, Kenntnisse und einschlägigen Erfahrungen zu achten. Bei jeder Neubestellung eines Aufsichtsratsmitglieds ist gegenüber der BaFin neben der o. g. erforderlichen Sachkunde die Abdeckung der Themenfelder Kapitalanlage und Versicherungstechnik im Aufsichtsrat darzulegen. Die Qualifikation wird einmal jährlich im Aufsichtsrat überprüft und bildet die Grundlage für Fortbildungsmaßnahmen.

Die Vorstandsmitglieder der NRV müssen über die erforderliche Sachkunde verfügen, um eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens zu gewährleisten. Dies setzt in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie Leitungserfahrung voraus. Darüber hinaus müssen die Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse in den Bereichen Versicherungs- und Finanzmärkte, Geschäftsstrategie und -modell, Governance-System, versicherungsmathematische Analyse, Finanzanalyse, regulatorischer Rahmen, unternehmensspezifisches Risikomanagement sowie Informationstechnologie verfügen. Durch einen laufenden Austausch zwischen den Vorstandsmitgliedern wird zudem sichergestellt, dass jedes Vorstandsmitglied über ausreichende Kenntnisse in allen Bereichen verfügt, um eine gegenseitige Kontrolle zu gewährleisten. Zur Neu- und Wiederbestellung eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine interne Überprüfung der fachlichen und persönlichen Eignung des Kandidaten anhand der vorgelegten Unterlagen. Hierbei wird insgesamt auf eine angemessene Ausprägung der o. g. Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse geachtet, um eine solide und umsichtige Unternehmensführung

sicherzustellen. Nach einschlägiger Überprüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sowie der im Falle der Neubestellung erforderlichen Genehmigung durch die BaFin, wird das Vorstandsmitglied durch den Aufsichtsrat bestellt.

Die verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen sowie deren Stellvertreter müssen aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen jederzeit in der Lage sein, eine solide und umsichtige Ausübung ihrer Funktion zu gewährleisten. Hierzu haben sie entsprechende Nachweise über ihre fachliche Eignung zu erbringen, um nachvollziehbar darzulegen, dass sie fortwährend über das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Wissen, das Können und die Fertigkeiten verfügen. Neben einem aussagekräftigen Lebenslauf gehören dazu u. a. Nachweise über eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Weiterbildung, die zumindest jährlich zu erbringen sind. Zur Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen sowie deren Stellvertreter und Mitarbeiter wird je Schlüsselfunktion eine entsprechende Stellenbeschreibung zugrunde gelegt. Im Falle einer Neueinstellung wird das Genehmigungsverfahren bei der BaFin eingeleitet. Nach Genehmigung der BaFin erfolgt die Ernennung der verantwortlichen Person für die vakante Schlüsselfunktion durch den Vorstand.

Alle sonstigen Mitarbeiter werden bedarfsgerecht aus- und weitergebildet. Die Weiterbildung orientiert sich an den Erfordernissen der jeweiligen zu verantwortenden Aufgabe. Damit wird sichergestellt, dass die Mitarbeiter über das erforderliche Wissen, das Können und die Fertigkeiten verfügen, um ihre Aufgaben bestmöglich erfüllen zu können.

Unabhängig von der fachlichen Eignung müssen Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder, Schlüsselfunktionen und Mitarbeiter zuverlässig (integer) sein, wobei die persönliche Zuverlässigkeit grundsätzlich durch jede Person im Unternehmen zu erfüllen ist. Vor bzw. bei Einstellung findet daher eine umfassende Zuverlässigkeitsprüfung statt. Für das weitere Beschäftigungsverhältnis wird Zuverlässigkeit unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die eine Unzuverlässigkeit begründen. Zudem wird erwartet, dass die Organmitglieder und Mitarbeiter während ihrer Beschäftigung bei der NRV Tätigkeiten vermeiden, welche Interessenkonflikte hervorbringen.

Eine Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt bei Neueinstellung sowie turnusgemäß anhand – je nach Personenkreis – unterschiedlich zu erbringender Nachweise für die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

B.3.1 Risikomanagementsystem

Strategien, Prozesse und Berichtsverfahren

Das aktive Wahrnehmen von Chancen und der kalkulierte Umgang mit Risiken sind die Grundlage für jedes unternehmerische Handeln. Als Versicherer sieht die NRV insbesondere in dem Umgang mit Risiken ihre Kompetenz. Das Ziel der NRV ist es, Chancen effizient auszuschöpfen und die mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken nur dann einzugehen, wenn dadurch ein entsprechender Mehrwert für das Unternehmen erzielt werden kann und gleichzeitig die aufsichtsrechtlichen Anforderungen – etwa zur Solvabilität – auch in Zukunft eingehalten werden können.

Die aus der Geschäftsstrategie abgeleitete Risikostrategie gibt den strategischen Rahmen vor und entspricht einem verbindlichen Handlungsleitfaden für die operative Praxis. Sie enthält insbesondere Angaben dazu, wie sich die strategischen Vorgaben der Geschäftsstrategie auf die Risikosituation der NRV auswirken und legt Regelungen im Umgang mit diesen Risiken, unter Berücksichtigung der vom Vorstand festgelegten Risikotoleranz für das Unternehmen fest. Die Risikostrategie wird zumindest jährlich überprüft und verabschiedet.

Aufbauend auf der Geschäfts- und Risikostrategie der NRV, verfügt das Risikomanagementsystem über eine angemessene Aufbauorganisation und beinhaltet als wesentliche Elemente die Prozesse der Risikoidentifikation, -analyse, -bewertung, -überwachung, -steuerung und -berichterstattung sowie den Prozess der unternehmen-seigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA).

Die Aufbauorganisation des Risikomanagementsystems bzw. deren Eingliederung in die Organisationsstruktur der NRV ist in Kapitel B.1 beschrieben. Gemäß § 259 Abs. 2 DVO haben Versicherungsunternehmen sicherzustellen, dass Informationen des Risikomanagements in den Entscheidungsprozess des Unternehmens einfließen. In der NRV werden die Auswirkungen wesentlicher strategischer Entscheidungen (inkl. Neue Produkte) sowie wesentlicher interner und externer Ereignisse auf die Vermögens-, Wirtschafts- und Ertragslage der NRV untersucht. Dies basiert auf einer seitens der Risikoverantwortlichen und im Anschluss daran der RMF durchgeführten Risikoanalyse, deren Ergebnisse im strategischen Entscheidungsprozess einfließen.

Hinsichtlich des Prozesses der Risikoidentifikation, -analyse, -bewertung, -überwachung, -steuerung und -berichterstattung wird das SCR-Standardmodell zugrunde gelegt. Darauf basierend erfolgen die Bewertung der versicherungstechnischen Risiken, Marktrisiken, Kreditrisiken und operationellen Risiken sowie die Feststellung der ökonomischen Risikotragfähigkeit der NRV. Im Rahmen des ORSA werden die im SCR-Standardmodell enthaltenen Risiken auf ihre Vollständigkeit und Angemessenheit überprüft und erforderlichenfalls ergänzt bzw. die Bewertung angepasst (vgl. Kapitel B.3).

Nicht explizit im Standardmodell abgedeckte bzw. nicht oder nur schwer quantifizierbare Risiken werden im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Risikoinventur durch die Risikoverantwortlichen identifiziert, analysiert und bewertet. Das Risikomanagement gibt den hierfür benötigten methodischen Rahmen vor. Die Bewertung der Risiken erfolgt anhand einer Expertenschätzung unter Zugrundelegung einer Risikomatrix.

Das Risikomanagement validiert sodann die von den Risikoverantwortlichen vorgenommenen Risikobewertungen, beurteilt die Auswirkungen von Änderungen auf die Gesamtrisikolage und berichtet die Ergebnisse turnusmäßig oder ad hoc an den Vorstand. Hierzu überführt das Risikomanagement sowohl die im Standardmodell abgedeckten als auch die nicht explizit im Standardmodell abgedeckten bzw. die nicht oder nur schwer quantifizierbaren Risiken ins Gesamtrisikoprofil der NRV, welches einen Gesamtüberblick über alle Risiken und deren Relevanz mit Blick auf die Vermögens-, Wirtschafts- und Ertragslage der NRV enthält (vgl. Kapitel C). In Abhängigkeit von den Ergebnissen aus der Ermittlung der ökonomischen Risikotragfähigkeit sowie der Risikoinventur entscheidet der Vorstand über adäquate Maßnahmen zur Risikosteuerung. Bezüglich der speziellen Vorgehensweisen bei den einzelnen Risikokategorien sei auf Kapitel C. verwiesen.

Um negative Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen und frühzeitig darauf reagieren zu können, verfügt die NRV über ein Limitsystem sowie über ein Management-Informationssystem, in dem unternehmensrelevante Kennzahlen und Risiken kontinuierlich beobachtet, analysiert, beurteilt und berichtet werden.

Eine transparente, unternehmensweite Kommunikation und Berichterstattung in Bezug auf das Risikomanagement ist die Grundlage für eine angemessene Risikokultur. Regelungen zum Kommunikations- und Meldeprozess finden sich in den Leitlinien und sonstigen Dokumentationen des Risikomanagements. Danach haben die Risikoverantwortlichen und die RMF den Vorstand anlassbezogen unverzüglich zu informieren, wenn sich die Risikolage wesentlich ändert. Das interne Berichtswesen sieht zudem vor, dass die Vorstandsmitglieder regelmäßig über die Risikosituation der NRV informiert werden. Neben den Risikoberichten (u.a. ORSA-Bericht, Limitbericht, Risiko-/IKS-Bericht, Bericht des Kapitalanlagecontrollings) erfolgt dies in regelmäßig stattfindenden Jours-fixes. Zur Förderung der Risikokultur besteht ein Intranet-Auftritt mit wesentlichen Informationen zum Risikomanagement. Darüber hinaus informieren die Vorstandsmitglieder den Aufsichtsrat kontinuierlich über die Risikosituation der NRV.

Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht („Prudent Person Principle“)

Die NRV investiert grundsätzlich nur in Wertpapiere, deren Eigenschaften und Auswirkungen sie insbesondere in Bezug auf den angestrebten Grad an Rendite, Risiko, Qualität und Liquidität des Gesamtportfolios versteht, beurteilen und bei der Bestimmung des GSB angemessen berücksichtigen kann. Zur Steuerung dieser Anforderungen und Sicherstellung einer ausreichenden Mischung und Streuung der Kapitalanlagen hat die NRV sich bzw. dem Dienstleister angemessene Anlagegrenzen und Vorgaben gesetzt. Die Bewertung sowie das Berichtswesen und die Steuerung der Vermögensanlage erfolgen in Abstimmung mit der NRV durch einen spezialisierten Dienstleister. Die diesbezüglich einzuhaltenden Regelungen sind in der Leitlinie Kapitalanlage definiert. Im Wege der Geschäftsbesorgung begleitet seit Dezember 2020 ein zum Konzernverbund gehörender Dienstleister die NRV in beratender Funktion zu der Anlageform „Alternative Investments“.

Sowohl die NRV als auch die Dienstleister stellen sicher, dass die jeweiligen Mitarbeiter über die diesbezüglich erforderlichen Kenntnisse verfügen. Die erlaubten Anlageprodukte sind der Leitlinie Kapitalanlage zu entnehmen. Neue oder nicht alltägliche Anlageprodukte dürfen nur nach Prüfung durch die Fachbereiche und Freigabe durch den Vorstand im Rahmen des Prozesses „wesentliche Entscheidungen durchführen“ zur Anlage genutzt werden.

B.3.2 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)

Prozess der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Die unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) bezeichnet die Gesamtheit aller Prozesse und Verfahren, um die Risikosituation der NRV zum Stichtag sowie im Planungszeitraum zu bewerten. Die Ergebnisse des ORSA werden in der Unternehmensplanung (des Planungszeitraums) und in den strategischen Entscheidungen der NRV berücksichtigt. Aufgrund des weitgehend konstanten Produktportfolios der NRV und des grundsätzlich stabilen Risikoprofils wird der ORSA turnusmäßig im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres zum Stichtag 31.12. des Vorjahres sowie im Falle einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils auch ad hoc durchgeführt. Auslöser für die Durchführung eines Ad-hoc-ORSA können sich sowohl aus internen als auch externen Faktoren ergeben. Zu den internen Faktoren zählen insbesondere wesentliche unternehmensinterne Entscheidungen.

Darüber hinaus können auch unternehmensinterne Ereignisse, wie z.B. bekannt gewordene Compliance-Verstöße, IT-Ausfälle, Ad-hoc-Risikomeldungen sowie im Rahmen der Limitüberwachung festgestellte Kennzahlenverletzungen zur Durchführung eines Ad-hoc-ORSA führen.

Zu den externen Faktoren zählen externe Ereignisse, die wesentlichen Einfluss auf die aktuelle oder zukünftige Ertrags-, Finanz- oder Wirtschaftslage der NRV nehmen können.

Im Berichtszeitraum wurde kein anlassbezogener ORSA durchgeführt.

Die Berechnung der ökonomischen Risikotragfähigkeit erfolgt mittels des Risikotragfähigkeitskonzepts, das aus dem SCR-Standardmodell abgeleitet und auf das unternehmensindividuelle Risikoprofil abgestimmt ist. Abweichend vom Standardmodell verwendet die NRV unternehmensspezifische Parameter (USP) für das Prämien- und Reserverisiko (siehe dazu auch Kapitel D.4).

a. Beurteilung der Angemessenheit des SCR-Standardmodells

Im Rahmen des ORSA erfolgt die Überprüfung der zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit zugrundeliegenden Methoden und Annahmen durch das Risikomanagement. Im Falle von Anzeichen für eine mögliche Abweichung des Risikoprofils von den Annahmen, die der Berechnung des SCR zugrunde liegen, werden weitergehende quantitative Analysen vorgenommen, die unter Zugrundelegung von Wesentlichkeitsaspekten zu etwaigen unternehmensspezifischen Anpassungen hinsichtlich der Berechnung der Risiken führen.

Nicht explizit in der Standardformel erfasste bzw. nicht oder nur schwer quantifizierbare Risiken (u.a. Liquiditätsrisiken, strategische Risiken, Reputationsrisiken) werden im Rahmen der Risikoinventur von den Risikoverantwortlichen erhoben, analysiert und bewertet. Die Risiken werden darüber hinaus kontinuierlich überwacht und mittels Risikominderungstechniken (z.B. Zeichnungsrichtlinien, Vollmachtenregelungen, Freigabeprozesse) gesteuert. Entsprechend den qualitativen Expertenschätzungen und den daran anschließenden Analysen im Rahmen des ORSA sieht die NRV die Risiken als angemessen berücksichtigt an (siehe Kapitel C).

b. Bestimmung Eigenmittel und Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB)

Auf Basis des als angemessen beurteilten Modells erfolgt die Ermittlung der Höhe der ökonomischen Eigenmittel sowie des GSB zum Stichtag. Ziel dabei ist es zu überprüfen, ob die NRV mit ausreichenden anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur Bedeckung ihrer Risiken ausgestattet ist.

Zur Bestimmung der ökonomischen Eigenmittel werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten marktkonsistent bewertet und in einer ökonomischen Bilanz einander gegenübergestellt. Unterschiede im Vergleich zur Bilanzierung nach HGB ergeben sich vor allem bei den Kapitalanlagen infolge der Marktwertbetrachtungen in Form der Berücksichtigung hieraus resultierender stiller Reserven/Lasten, den Best Estimates der versicherungstechnischen Rückstellungen und den Pensionsrückstellungen sowie den immateriellen Vermögenswerten aufgrund deren Nichtansatzes in der Solvabilitätsübersicht. Zusammen mit dem Eigenkapital nach HGB stellen die Bewertungsreserven die vorhandenen ökonomischen Eigenmittel dar. Details zu den Eigenmitteln werden in Kapitel E.1 beschrieben.

Zur Bestimmung des GSB wird der Risikokapitalbedarf für die einzelnen Risikosubmodule ermittelt und unter Berücksichtigung von Diversifikationseffekten zwischen Marktrisiko, versicherungstechnischem Risiko und Kreditrisiko sowie zusammen mit dem operationellen Risiko unter Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern zum GSB aggregiert (siehe Abb. 4).

Zur Ermittlung der Bedeckungsquote werden die ökonomischen Eigenmittel dem GSB gegenübergestellt.

c. Szenarioanalysen

Zur Beurteilung der ökonomischen Risikotragfähigkeit spielen unternehmensindividuelle Szenarioanalysen eine wichtige Rolle. Ziel dieser Analysen ist es, zum einen das Verständnis für die Sensitivität des Risikotragfähigkeitskonzepts zu vertiefen (insbesondere hinsichtlich der Bandbreiten, in denen sich die interne Bedeckungsquote bei Eintritt unerwarteter, adverser Szenarien bewegen kann) und zum anderen mögliche Auswirkungen adverser Szenarien auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NRV zu beurteilen.

Von zentraler Bedeutung für die Szenarioanalysen ist die Auswahl der zu betrachtenden Szenarien. Diese erfolgt in zwei Stufen: Zunächst wird auf Grundlage des aktuellen Risikoprofils eine Vorauswahl getroffen. Maßgeblich hierbei sind die als wesentlich eingestuften Risiken und deren maßgeblichen Ursachen und Treiber, die im Falle der Realisierung zu etwaigen wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NRV führen können. In einem zweiten Schritt werden auf Basis der aktuellen Risikosituation eine konkrete Auswahl an tatsächlich durchzuführenden Szenarioanalysen getroffen und deren genauen Ausprägungen definiert. Die Auswahl wird mit dem Vorstand V2 und der VMF sodann im Solvency-II-Jour-fixe diskutiert und auf Basis der Entscheidung des Gesamtvorstands durchgeführt.

Auf Basis der Berechnungsergebnisse zur ökonomischen Risikotragfähigkeit sowie der Erkenntnisse aus den Szenariorechnungen entscheidet der Vorstand über etwaig erforderliche Maßnahmen.

d. Projektionsrechnung

Zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit über den Planungszeitraum (3 Jahre) wird eine Projektion der ökonomischen Eigenmittel sowie des GSB bzw. des SCR vorgenommen. Ausgangspunkt der Projektionsrechnungen ist die Unternehmensplanung und die zusätzlich definierten Planungsparameter, wie z.B. die erwartete Entwicklung der Bewertungsreserven über den Planungszeitraum.

e. ORSA-Bericht und -Dokumentation

Der ORSA-Bericht fasst die durchgeführten Analysen, deren Ergebnisse inkl. Schlussfolgerungen und die ggf. daraus abgeleiteten Maßnahmen zusammen. Der ORSA-Bericht wird mit dem Vorstand diskutiert, von diesem verabschiedet und innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen der BaFin sowie dem Aufsichtsrat vorgelegt. Darüber hinaus wird der ORSA-Bericht an die Schlüsselfunktionen, Führungskräfte und auf Anfrage an das Risikomanagement der Konsorten kommuniziert.

Die dem ORSA-Bericht zugrunde gelegten Analysen und darüberhinausgehenden Dokumentationen (sog. ORSA-Aufzeichnungen) werden im Risikomanagement und in den zuliefernden Fachbereichen vorgehalten.

Aktive Rolle des Vorstands

Der Gesamtvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung des ORSA. Als ressortverantwortlicher Vorstand des RM steuert Vorstand V2 die ORSA-Durchführung. Er ist insbesondere über die regelmäßig stattfindenden Solvency-II-Jours-fixes zwischen Vorstand V2, VMF und RM kontinuierlich sowie durch die eingerichteten Prozesse kontinuierlich und aktiv in die Durchführung des ORSA eingebunden. Vorstand V1 erhält die Protokolle der Solvency-II-Jours-fixes. Er wird über diesem Wege auch über wesentliche zwischenzeitliche Erkenntnisse im Rahmen des ORSA informiert.

Die zugrundeliegenden Rahmenbedingungen sind in der ORSA-Leitlinie definiert, die jährlich überprüft und vom Gesamtvorstand verabschiedet wird. Der ORSA setzt dabei auf den strategischen Zielvorgaben aus der Geschäfts-, Risiko- und IT-Strategie sowie der Strategic Asset Allocation der Kapitalanlagen auf, die vom Gesamtvorstand einmal jährlich überprüft und verabschiedet werden.

Der Prozess beginnt mit der Aktualisierung und Freigabe der Unternehmensplanung zum Jahresende eines Geschäftsjahres sowie mit der Aufstellung der Geschäftsstrategie für das nächste Geschäftsjahr durch den Gesamtvorstand der NRV. Auf Basis dessen werden die Risiko- und IT-Strategie aktualisiert. Darüber hinaus erfolgt die Erstellung und Freigabe der Unternehmensplanung zum Jahresende eines Geschäftsjahres im Einklang mit der Geschäftsstrategie. Eine Beurteilung der Risikotragfähigkeit wird ferner zum Stichtag 31.12. vorgenommen. Die im Geschäftsjahr durchzuführenden Szenarioanalysen werden im o.g. Jour-fixe zwischen Vorstand V2, VMF und Risikomanagement diskutiert und von Vorstand V2 abschließend festgelegt. Die Ergebnisse des durchgeführten ORSA werden mit dem Vorstand V2 im Rahmen der Jours-fixes vorab diskutiert und gegebenenfalls weitere Maßnahmen wie beispielsweise die Erstellung weiterer Szenarioanalysen ergriffen. Anschließend werden die Ergebnisse dem Gesamtvorstand berichtet, von diesem kritisch hinterfragt und bewertet. Als Ergebnis aus den gewonnenen Erkenntnissen leitet der Gesamtvorstand etwaige notwendige Managementmaßnahmen oder Risikominderungstechniken ab.

B.4 Internes Kontrollsystem

Aufbau- und Ablauforganisation zum IKS

Die NRV verfügt über ein IKS, welches die aufbau- und ablauforganisatorischen Grundlagen zur Etablierung eines adäquaten Kontrollumfelds bei der NRV definiert. Die verbindlichen Vorgaben hierfür sind in der Leitlinie IKS geregelt.

Wie bereits in Kapitel B.1 dargelegt basiert die Aufbau- und die Ablauforganisation der NRV auf dem Drei-Linien-Modell. Während auf der ersten Linie die Steuerung und Kontrolle der operativen Bereiche erfolgt, sind die RMF, CF sowie die VMF auf der zweiten Linie unabhängige Kontroll- und Überwachungsinstanzen, die u. a. den Vorstand bei der Sicherstellung eines angemessenen und funktionsfähigen IKS unterstützen. Die Revision auf der dritten Linie überprüft sowohl die Geschäftsprozesse auf der ersten als auch die Funktionen auf der zweiten Linie sowie das IKS in seiner Gesamtheit und deckt ggf. vorhandene Verbesserungspotenziale auf.

Eine wesentliche Grundlage für das IKS stellt die Prozessdokumentation der NRV dar. Unter Anwendung eines marktführenden Geschäftsprozessmodellierungssystems ermöglicht die Prozessdokumentation eine möglichst standardisierte Darstellung aller Geschäftsprozesse der NRV sowie der dazugehörigen Risiken und Kontrollen und bringt diese in einen Gesamtzusammenhang. Hierbei verantworten die RMF die methodische Vorgehensweise bzw. die Führungskräfte die fachlich korrekte Dokumentation der Geschäftsprozesse ihrer Bereiche.

Die den Prozessen inhärenten (operationellen) Risiken werden im Rahmen der Risikoinventur zum Stichtag 31.12. eines Geschäftsjahres bzw. des Risikoupdates zum Stichtag 30.06. eines Geschäftsjahres nach einer einheitlichen Systematik erfasst, beurteilt und entsprechend ihrer Wesentlichkeit kategorisiert. Für alle risikobehafteten Prozesse werden – in Anlehnung an die Schwere des Risikos – angemessene Kontrollen implementiert.

Diese Kontrollen werden ebenfalls im Rahmen der Risikoinventur bzw. des Risikoupdates zumindest halbjährlich durch die Kontrollverantwortlichen auf Angemessenheit und Wirksamkeit beurteilt.

Liegen Kontrollschwächen vor, sind diese zu benennen und im Rahmen von entsprechenden Maßnahmenplänen in angemessener Frist zu beseitigen bzw. zu vermindern. Die Behebung der Kontrollschwächen wird durch das Risikomanagement im Rahmen der Risiko- und Kontrollinventur nachgehalten. Werden aus einer Kontrollschwäche hervorgegangene Schäden bekannt, hat die verantwortliche Führungskraft die Schadenhöhe zu beziffern und eine Meldung an den Vorstand und das Risikomanagement vorzunehmen.

Die Ergebnisse der Risikoinventur bzw. des Risikoupdates werden dem Vorstand, den Führungskräften und der Geschäftsleitung des Tochterunternehmens JurCall berichtet. Sie fließen darüber hinaus in das Gesamtrisikoprofil der NRV ein, welches wiederum die Grundlage für die Durchführung des ORSA bildet. Die Ergebnisse des ORSA werden dem Aufsichtsrat im Rahmen des ORSA-Berichts zur Verfügung gestellt.

Compliance

Die Einhaltung aufsichts-, kartell- und sanktionsrechtlicher Bestimmungen sowie die Betrugsbekämpfung sind im ureigenen Interesse der NRV, zumal ein compliance-widriges Verhalten den Geschäftserfolg maßgeblich beeinträchtigen und zu einem erheblichen Vertrauensverlust bei Versicherungsnehmern und Vermittlern führen kann. Die Umsetzung der CF ist in der „Leitlinie Compliance-Management-System der NRV“ beschrieben, welche u. a. die Compliance-Politik festlegt.

Die NRV fördert eine Compliance-Kultur, nach der sämtliche Mitarbeiter dazu verpflichtet sind, bei all ihren Tätigkeiten auf das Einhalten der Regelungen zu achten sowie sämtliche Aktivitäten zu unterlassen, welche die Redlichkeit oder Verlässlichkeit der NRV oder ihrer Vertreter in Frage stellt.

Aufbau- und ablauforganisatorisch wird innerhalb der NRV (und ihres Tochterunternehmens JurCall) sichergestellt, dass die CF in die Entwicklung der compliance-relevanten Grundsätze und Verfahren, insbesondere in die Erstellung interner Organisations- und Arbeitsanweisungen und deren ständige Weiterentwicklung – soweit diese eine Compliance-Relevanz aufweisen – frühzeitig eingebunden wird. Auf diese Weise wird darauf hingewirkt, dass die Organisations- und Arbeitsanweisungen geeignet sind, Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu verhindern.

Durch diese Einbindung ist es der CF ferner möglich, die operativen Bereiche insbesondere bezüglich aller strategischen Entscheidungen sowie wesentlicher organisatorischer Veränderungen (z. B. im Rahmen der Erschließung neuer Geschäftsfelder, Dienstleistungen und Handelsplätze, der Auflage neuer Versicherungsprodukte oder der Einführung neuer Werbestrategien) hinsichtlich compliance-relevanter Fragestellungen zu beraten und ihre diesbezügliche Sachkenntnis einzubringen.

Die Kommunikation bezüglich Compliance in der NRV stellt sicher, dass sämtliche Mitarbeiter über rechtliche Bestimmungen, Risiken und ggf. risikomindernde Maßnahmen informiert sind. Dies erfolgt z. B. über Berichte, Schulungen und das Intranet.

Eine kontinuierliche Überprüfung und Überwachung der Compliance-Politik, -Ziele und -Aufgaben sowie der -Kultur, -Risiken und daraus abgeleiteter Maßnahmen führen zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und Verbesserung.

Die CF ist organisatorisch Teil des IKS auf der zweiten Linie. Sie überwacht die Einhaltung der geltenden Gesetze, (internen) Regelungen und Grundsätze der NRV durch angemessene und wirksame interne Verfahren. Die Compliance-Beauftragten identifizieren die in ihren Verantwortungsbereich fallenden compliance-relevanten Risiken und Anforderungen und verantworten die Einhaltung der Compliance-Vorgaben in ihrem Bereich. Im Falle des Eintretens eines compliance-relevanten Risikos setzen sie den CCO davon unverzüglich in Kenntnis.

Anhand der auf diese Weise identifizierten und bewerteten Risiken werden etwaige Handlungsfelder frühzeitig erkannt und gezielt durch Maßnahmen gesteuert. Der Jahresbericht des CCO enthält Angaben zumindest über die wesentlichen Compliance-Risiken und die diese Risiken mindernden Maßnahmen sowie einen Überblick über die Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Verfahren zur Einhaltung der externen Anforderungen. Empfänger sind der Gesamtvorstand, die Revision, die RMF und die Compliance-Abteilung der NÜRN-BERGER Versicherung.

Dabei nimmt die CF ihre Aufgaben unabhängig wahr und unterliegt bezüglich der Wahrnehmung der Schlüsselaufgabe nur den Weisungen des Vorstands.

B.5 Funktion der Internen Revision

Die Revision ist für die Prüfung aller wesentlichen Aktivitäten der gesamten Geschäftsorganisation (Bereiche, Abläufe, Verfahren und Systeme) zuständig. Gemäß dem Drei-Linien-Modell führt sie als dritte Linie, objektiv und unabhängig vom operativen Geschäft, eine regelmäßige Prüfung der Geschäftsorganisation mit einem risikoorientierten und systematischen Ansatz durch. Mit ihren Einschätzungen und Empfehlungen unterstützt sie die Geschäftsleitung bei der Unterhaltung eines angemessenen und wirksamen internen Kontroll- und Governance-Systems.

Die Revisionsaufgaben werden grundsätzlich von der Revision der NRV wahrgenommen. Des Weiteren werden je nach konkreter Jahresplanung verschiedene Revisionsprüfungen mit der Unterstützung externer Dienstleister durchgeführt. Hinsichtlich einzelner Revisionsfelder wird die Revision der NRV auf Basis eines mit einem der Gesellschafter, abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages von dessen Konzern-Revision unterstützt. Dies betrifft die Tätigkeiten, die auf der Basis des Dienstleistungsvertrages von diesem Gesellschafter für die NRV an dessen Standort durchgeführt werden. Für diese Bereiche wird für die NRV in Abhängigkeit von den jeweiligen Revisionsplänen bei regelmäßiger Berichterstattung eine Revisionsprüfung durchgeführt.

Die Revision unterstützt den Vorstand bei der Erreichung der Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, die Kontrollen und die Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese zu verbessern hilft.

Die Tätigkeit der Revision basiert insbesondere auf den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Objektivität und Funktionstrennung. Dies beinhaltet, dass die Prüfungen weisungsfrei, unparteiisch, unvoreingenommen sowie frei von Interessenkonflikten durchgeführt werden. Die Revision bearbeitet keine operativen Geschäftsvorgänge und führt keine laufenden Kontrollen außerhalb ihrer Revisionstätigkeit aus. Sie übernimmt keine Aufgaben, die mit der Prüfungstätigkeit nicht im Einklang stehen. Außerdem besitzt sie grundsätzlich keine Weisungsbefugnis gegenüber anderen Stellen.

Die Revision ist mit einem uneingeschränkten und vollständigen Informations- und Prüfungsrecht für alle wesentlichen Aktivitäten der gesamten Geschäftsorganisation, insbesondere auch hinsichtlich der anderen Governance-Funktionen, ausgestattet. Weiter wird sie unverzüglich durch alle Organisationseinheiten unterrichtet, wenn wesentliche Mängel zu erkennen oder wesentliche finanzielle Schäden aufgetreten sind oder ein konkreter Verdacht auf Unregelmäßigkeiten besteht.

Hinsichtlich der einzelnen durchgeführten Prüfungen berichtet die Revision direkt an den Vorstand der NRV. Darüber hinaus erfolgt die Abfassung einer Jahresberichterstattung, welche die Tätigkeiten der Revision während eines Prüfungsjahres zusammenfasst. Im Rahmen des Follow-up-Prozesses ist die Revision weiter für die Überwachung der Umsetzung der in den Prüfungen ermittelten Revisionsempfehlungen zuständig.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Aufgaben der VMF sind im Wesentlichen von prüfender, berichtender und beratender Natur.

Eine Kernaufgabe der VMF ist die Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II. Hierdurch soll zum einen die Angemessenheit der verwendeten Methoden, Basismodelle und definierten Annahmen und zum anderen die Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der verwendeten Daten gewährleistet werden. Weiterhin nimmt sie zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit der Rückversicherung Stellung. Damit leistet sie einen Beitrag zur Umsetzung des Risikomanagements und zum ORSA. An dieser Stelle bestehen Schnittstellen zur RMF. Die Berichterstattung über die Ergebnisse ihrer Arbeit erfolgt zumindest jährlich und in schriftlicher Form direkt an den Vorstand der NRV. Durch den direkten Berichtsweg der VMF zum Gesamtvorstand der NRV wird gewährleistet, dass die Tätigkeiten der VMF aus einer unabhängigen Perspektive durchgeführt werden.

B.7 Outsourcing

Ausgliederungspolitik und wesentliche Ausgliederungen

Wie in der Geschäftsstrategie festgelegt, konzentriert sich die NRV auf ihre Kernkompetenzen. Deshalb gliedert die NRV im Rahmen ihrer Ausgliederungsstrategie Geschäftsbereiche, die nicht dem originären Aufgabenbereich zuzuordnen sind, nach prozessorientierten und kaufmännischen Gesichtspunkten aus. Diese sind insbesondere

- » Rechnungswesen,
- » Inkasso,
- » Personalverwaltung,
- » Kapitalanlage,
- » IT und EDV sowie deren Administration und die Serververwaltung,
- » Datenschutz,
- » Geldwäsche,
- » ausgewählte juristische und betriebswirtschaftliche Dienstleistungen.

Schlüsselfunktionen sind nicht ausgelagert.

Mit diesen das eigentliche Rechtsschutzversicherungsgeschäft nicht unmittelbar betreffenden Bereichen befasst sich im Wesentlichen einer der Gesellschafter der NRV gegen Erstattung der hierfür angefallenen Kosten. Die NRV nutzt Rechenzentren und die Druckdienstleistung von externen, hierauf spezialisierten Unternehmen. Auch die Kapitalanlage wird durch ein hierfür anerkanntes und spezialisiertes Unternehmen ausgeführt.

Ausgliederungsprozess

In der Leitlinie „Ausgliederung“ werden Regelungen hinsichtlich der durchzuführenden Prozesse und Prüfungen vor Ausgliederung einer Tätigkeit getroffen. Hierbei wird sichergestellt, dass die zu berücksichtigenden regulatorischen Anforderungen eingehalten sowie die in Geschäfts- und Ausgliederungsstrategie definierten Zielsetzungen befolgt werden.

In den mit den Dienstleistern geschlossenen Verträgen sind umfangreiche Informations- und Kontrollrechte für die NRV sowie die Aufsichts- und Finanzbehörden vereinbart. Darüber hinaus haben alle Dienstleister ihren Sitz in Deutschland und unterliegen deutschem Recht.

Überwachungsprozess

Zusätzlich wird die Ordnungsmäßigkeit durch die Revision der NRV oder externen Dienstleistern mit Spezialkenntnissen geprüft. Die mit der Ausgliederung verbundenen Risiken werden im Risikomanagement der NRV berücksichtigt und finden eine besondere Beachtung bei der Tätigkeit der CF. Ferner werden die mit der Ausgliederung verbundenen Tätigkeiten im Rahmen des IKS mit entsprechenden Kontrollen versehen.

B.8 Sonstige Angaben

Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems

Das Governance-System der NRV unterliegt einem etablierten, regelmäßigen internen Überprüfungsprozess. Ziel dieses Prozesses ist die Beurteilung, ob das Governance-System angemessen und wirksam ist. Die interne Überprüfung des Governance-Systems orientiert sich am Geschäftsjahr und spiegelt jeweils den Stand des 31.12. eines Jahres wider. Mit der Koordination der Aktivitäten im Rahmen des internen Überprüfungsprozesses wurde die Revision betraut. Die Prüfungsergebnisse werden direkt an den Gesamtvorstand der NRV berichtet.

Die Prüfung zum Stand 31.12.2024 schloss mit dem Ergebnis, dass die Angemessenheit und die Wirksamkeit des Governance-Systems der NRV gewährleistet sind. Die Geschäftsorganisation der NRV verfolgt eine transparente Aufbauorganisation mit klarer Definition und Abgrenzung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Die Ablauforganisation stellt sicher, dass mit Risiken einhergehende Prozesse und deren Schnittstellen angemessen gesteuert und überwacht werden.

Die Corporate-Governance-Struktur sowie das Governance-System gewährleisten ein umsichtiges und vorsichtiges Management des Geschäfts.

Die NRV verfügt über ein Internes Kontrollsystem (IKS), welches die aufbau- und ablauforganisatorischen Grundlagen zur Etablierung eines adäquaten Kontrollumfelds definiert. Die Ausgestaltung des IKS erfolgt dabei in Abhängigkeit des Gesamtrisikoprofils der NRV. Die verbindlichen Vorgaben hierfür sind in der Leitlinie IKS geregelt.

Auf Grundlage des Berichts zur Überprüfung des Governance-Systems bewertete der Vorstand das Governance-System insgesamt als angemessen und wirksam.

Hinsichtlich der im Rahmen der Prüfungstätigkeiten getroffenen Feststellung und der daraus hervorgehenden Empfehlung, kommt das innerhalb der Gesellschaft kommunizierte und bekannte Ratingsystem der Revision zur Anwendung. Grundsätzlich werden die aus der Prüfung resultierenden Empfehlungen analog zu der Systematik des von der Revision betriebenen Follow-up bis zu ihrer Umsetzung kontinuierlich verfolgt.

Sonstige wesentliche Informationen

Die NRV verfügt im Sinne der aufsichtsrechtlichen Anforderungen über ein funktionierendes Beschwerdemanagementsystem, welches einer quartalsweisen Auswertung unterliegt. Die BaFin wird im Rahmen eines jährlichen Berichts detailliert über das Beschwerdeaufkommen des vergangenen Jahres informiert. Weiterhin ist zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen ein zum Konzernverbund gehörender Datenschutzbeauftragter benannt.

Zum 01.01.2014 ist die NRV dem Code of Conduct beigetreten. Dem Thema Datenschutz und der damit einhergehenden Risiken misst die NRV einen hohen Stellenwert bei und sorgt für die Umsetzung und Einhaltung der diesbezüglich geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

C Risikoprofil

Als Risiko bzw. Chance definiert die NRV das mögliche Eintreten eines Ereignisses oder einer Entwicklung, welches bzw. welche zu Abweichungen hinsichtlich des geplanten Zielwerts der Geschäftsstrategie bzw. des Erwartungswerts in der Unternehmensplanung führen kann. Negative Abweichungen stellen ein Risiko, positive Abweichungen eine Chance dar. Risiken werden von der NRV grundsätzlich als bedeutend oder wesentlich erachtet, wenn sich der Eintritt des Risikos nachhaltig bzw. wesentlich negativ auf die Vermögens-, Wirtschafts- und Ertragslage der NRV auswirkt. Risiken, welche in der SCR-Berechnung berücksichtigt sind und daher mit Kapital zu hinterlegen sind, werden von der NRV per se als wesentlich definiert. Zusätzlich erfolgt eine Hinterlegung der nicht explizit bzw. lediglich pauschal in der Standardformel aufgeführten sowie der nicht oder nur schwer quantifizierbaren Risiken mit Kapital, wenn diese – gemäß Wesentlichkeitskonzept der NRV – als wesentlich eingestuft werden.

Gesamtrisikoprofil der NRV

Das Gesamtrisikoprofil ergibt sich zum einen aus der quantitativen SCR-Berechnung gemäß dem aufsichtsrechtlichen Standardmodell und dem dort bestimmten Risikokapitalbedarf. Zum anderen werden im Gesamtrisikoprofil die Ergebnisse der Risikoinventur/des Risikoupdates für die nicht explizit bzw. lediglich pauschal in der Standardformel aufgeführten sowie die nicht oder nur schwer quantifizierbaren Risiken abgebildet.

Zum 31.12.2024 gestaltet sich der Risikokapitalbedarf für die quantitativ mittels Standardformel berechneten Risiken wie folgt. Die Prozentangaben beziehen sich auf die Kapitalanforderung (SCR).

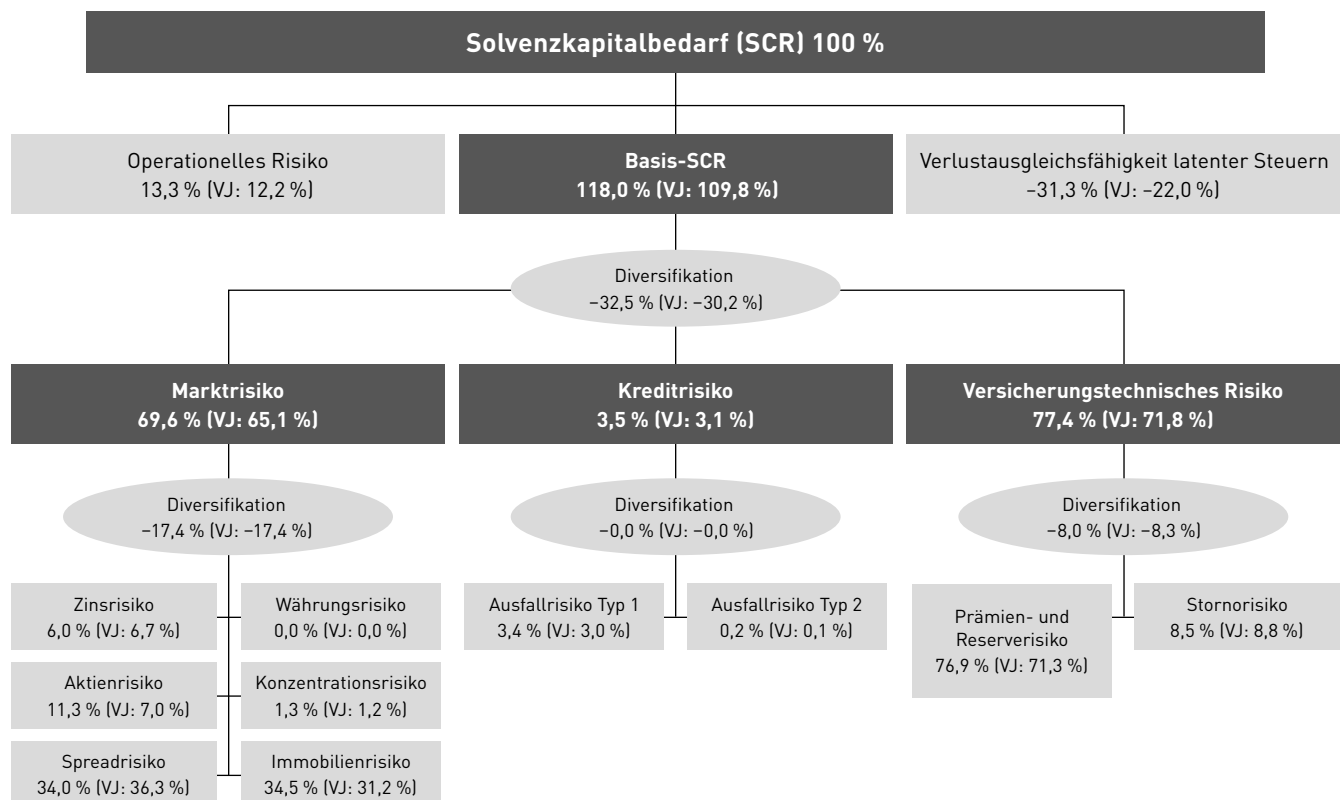


Abb. 4: Risikokapitalbedarf (SCR) nach Risiko- bzw. Risikosubmodulen

Es zeigt sich, dass bei der NRV, wie im Vorjahr, die folgenden Risikokategorien den Solvenzkapitalbedarf dominieren:

- » Das versicherungstechnische Risiko und hier speziell das Risiko nicht ausreichender Prämien für künftige Schäden und zu geringer Reserven für bereits eingetretene Schäden (Prämien- und Reserverisiko) und
- » das Marktrisiko und hier speziell das Risiko eines Marktwertverlustes durch Spreadausweitungen (Spreadrisiko) sowie das Risiko eines Marktwertverlustes bei Immobilien (Immobilienrisiko).

Im Rahmen der Risikoinventur werden weitere mögliche, nicht explizit bzw. lediglich pauschal in der Standardformel aufgeführte sowie nicht oder nur schwer quantifizierbare Risiken beurteilt. Aufgrund umfassender eingerichteter Maßnahmen und Kontrollen zur Risikoidentifikation, -analyse, -bewertung, -überwachung, -steuerung und -berichterstattung sowie der im Rahmen des ORSA durchgeführten Analysen, ist für diese Risiken kein zusätzliches Risikokapital vorzuhalten. Das SCR-Standardmodell ist somit unter Berücksichtigung der USP für das Prämien- und Reserverisiko weiterhin angemessen und es bedarf keiner weiteren Risikokapitalunterlegung.

Im Folgenden werden die einzelnen Risikokategorien näher beschrieben.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Risikoexponierung

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten. Ursachen hierfür können natürliche Schwankungen im Schadenverlauf, aber auch falsche Annahmen bei der Kalkulation der Prämien oder Veränderungen in der Risikocharakteristik sein. Beim versicherungstechnischen Risiko dominiert bei der NRV das Prämien- und Reserverisiko. Das Prämienrisiko entspricht dem Risiko, dass die vereinnahmten Prämien des aktuellen Geschäftsjahrs nicht ausreichen, um die anfallenden Versicherungsleistungen und Kosten zu erbringen. Das Reserverisiko bezeichnet das Risiko, dass die Rückstellungen für die bereits eingetretenen Schäden nicht ausreichend sind. Das für die NRV von untergeordneter Bedeutung bestehende Stornorisiko erfasst einen Verlust oder eine nachteilige Veränderung der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen der Höhe oder in der Volatilität der Storno- und Kündigungsraten ergeben. Das Katastrophenrisiko ist bei der NRV aufgrund des ausschließlichen Betriebs der Sparte Rechtsschutz nicht relevant.

Risikobewertung

Das versicherungstechnische Risiko wird im Rahmen der SCR-Berechnung bewertet.

Der Anteil des versicherungstechnischen Risikos am gesamten Solvenzkapitalbedarf beträgt zum 31.12.2024 gemäß Abb. 4 77,4 % (VJ: 71,8 %).

Die Beurteilung der Angemessenheit der Bewertung des versicherungstechnischen Risikos im SCR-Standardmodell erfolgt im Rahmen des ORSA. Die Bewertung des versicherungstechnischen Risikos wird weiterhin unter Berücksichtigung der USP für das Prämien- und Reserverisiko als zutreffend angesehen.

Wesentliche Risiken

Die wesentlichen Treiber des innerhalb des versicherungstechnischen Risikos dominierenden Prämien- und Reserverisikos stellen mit Blick auf das Prämienrisiko der etwaige Rückgang des Neugeschäfts, die Erhöhung der Stornoquote oder der Ausfall von Prämieinnahmen sowie mit Blick auf das Reserverisiko der Anstieg der Schadenzahlungen dar. Zu nennen sind hier insbesondere Groß- oder Kumulschäden, die in entsprechenden Sonderreferaten bearbeitet werden. Hierzu zählen z.B. Risiken aus Streitigkeiten mit Automobilherstellern in Bezug auf erhöhte Emissionswerte, Risiken aus dem Bereich der Arzthaftung durch Streitigkeiten im Zusam-

menhang mit Behandlungsfehlern oder aus dem Bereich des Versicherungsrechts durch Streitigkeiten zur Beitragsanpassung im Bereich der privaten Krankenversicherer.

Risikokonzentrationen

Risikokonzentrationen im Bereich der Versicherungstechnik werden im Rahmen des Schadenmanagementprozesses der NRV bzw. der dort vorgenommenen Analysen identifiziert. Nach Klassifizierung auffälliger Schadenereignisse oder Rechtsentwicklungen werden diese in hierfür gebildeten Sonderreferaten – von speziell ausgebildeten und geschulten Mitarbeitern unter Berücksichtigung gesonderter Vorgaben – bearbeitet. Sie unterliegen ferner einer intensiven Überwachung durch das Controlling und den Leiter der Schaden-/Leistungsabteilung. Darüber hinaus werden Vorstand und RMF im Rahmen der Ad-hoc-Risikomeldungen über auffällige Schadenereignisse informiert.

Unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitskonzepts werden die identifizierten Risikokonzentrationen auch im Berichtsjahr als nicht wesentlich eingestuft bzw. sind bereits angemessen in der SCR-Berechnung berücksichtigt.

Risikominderung

Zur Minderung des versicherungstechnischen Risikos werden insbesondere besonders exponierte Einzel- oder Kumulrisiken an die Rückversicherer weitergegeben. Hierbei wird auf eine angemessene und risikogerechte Gestaltung der Rückversicherung geachtet, d. h. die Vereinbarkeit der Rückversicherungspolitik mit dem Risikoprofil muss sichergestellt sein. Über das Rückversicherungsprogramm der NRV wird darüber hinaus eine effiziente Schadendeckung durch den Rückversicherer sowie ein effizienter Risikotransfer auf den Rückversicherer erreicht (u. a. durch den Stop Loss). Die NRV hat im Berichtszeitraum ausschließlich Verträge mit Rückversicherungsunternehmen im Bestand, die mit der Ratingklasse AA bis A bewertet sind.

Zusätzlich zur Unterlegung des versicherungstechnischen Risikos mit Risikokapital und der Zession hat die NRV Maßnahmen zur Risikominderung und Kontrollen zur laufenden Überwachung eingeleitet. Hierzu zählen z. B.

- » eine bedarfsgerechte Prämienkalkulation,
- » eine ausgewogene Diversifikation der versicherten Risikoarten,
- » ein aktives Schaden- und Sanierungsmanagement,
- » Bildung von Sonderreferaten zur Beobachtung von Risikokonzentrationen,
- » Risikoausschlüsse,
- » ein kontinuierliches Controlling von relevanten Kennzahlen, z. B. Neugeschäft, Storno- und Zahlungsquote,
- » Zeichnung von Mitversicherungsgeschäft (i. d. R. ausschließlich als führender Versicherer).

Weiterhin werden wesentliche, das versicherungstechnische Risiko beeinflussende Faktoren und Risiken sowie die Maßnahmen und Kontrollen zur Risikosteuerung zumindest im Rahmen der regelmäßigen Risikoinventur/ des Risikoupdates sowie anlassbezogen überwacht.

Risikosensitivität

Um das Verständnis der Modellberechnungen zu vertiefen und die ökonomische Risikotragfähigkeit besser beurteilen zu können, werden für das versicherungstechnische Risiko adverse Szenarien risikoorientiert bestimmt und deren Auswirkungen auf die ökonomische Risikotragfähigkeit analysiert. Beim versicherungstechnischen Risiko wird ein signifikanter Anstieg der Schadenzahlungen als das größte Risiko angesehen.

Anstieg Schadenzahlungen

Bezogen auf den Schadenverlauf wurde eine Sensitivitätsanalyse durchgeführt, in der die Auswirkungen eines Anstiegs der Schadenzahlungen (SZ) um 10 % analysiert wurden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass ein Anstieg der Schadenzahlungen um 10 % eine wesentliche Auswirkung auf die Bedeckungsquote hat. Die aufsichtsrechtliche Bedeckungsquote sowie die interne Mindestbedeckungsquote² sind jedoch weiterhin deutlich erfüllt.

C.2 Marktrisiko

Risikoexponierung

Zur Erfüllung der eingegangenen zukünftigen Leistungsversprechen ist es für Versicherungsunternehmen generell erforderlich, Kapital in angemessener, risikoorientierter Art anzulegen. Unter dem Marktrisiko wird bei der NRV das Risiko eines Verlustes bzw. eines Ergebnismrückgangs aufgrund von Veränderungen der Finanzlage verstanden, die sich direkt oder indirekt aus der Volatilität der Marktpreise für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ergeben. Beim Marktrisiko sind aufgrund der Struktur des Kapitalanlageportfolios bei der NRV vor allem das Spreadrisiko und das Immobilienrisiko von hoher Bedeutung. Nennenswerten Einfluss auf das Marktrisiko hat zusätzlich das Aktienrisiko. Das Konzentrationsrisiko sowie das Risiko aus Zinsänderungen (unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten) spielen betragsmäßig bei der NRV weiterhin eine untergeordnete Rolle. Das Währungsrisiko hat aufgrund nicht vorhandener direkter Fremdwährungsanlagen bzw. Verbindlichkeiten in Fremdwährung keine Bedeutung.

Risikobewertung

Das Marktrisiko wird im Rahmen der SCR-Berechnung bewertet.

Der Anteil des Marktrisikos am gesamten Solvenzkapitalbedarf beträgt zum 31.12.2024 gemäß Abb. 4 69,6 % (VJ 65,1 %).

Die Beurteilung der Angemessenheit der Bewertung des Marktrisikos im SCR-Standardmodell erfolgt im Rahmen des ORSA. Die Bewertung des Marktrisikos wird weiterhin als zutreffend angesehen.

Wesentliche Risiken

Die das Marktrisiko bzw. die Subrisiken des Marktrisikos beeinflussenden wesentlichen Treiber sind im Berichtszeitraum maßgeblich zurückzuführen auf eine niedrigere Zinsstruktur im Vergleich zum Stichtag des Vorberichts.

Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht („Prudent Person Principle“)

Zur Beschreibung des Prozesses der Einhaltung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht bei der NRV sei auf Kapitel B.3 verwiesen.

² Die Mindestbedeckungsquote wird jährlich vom Vorstand geprüft und in der Geschäftsstrategie festgelegt.

Risikokonzentrationen

Konzentrationen in der SCR-Berechnung finden sich bei der NRV im festverzinslichen und liquiden Anlagebereich. Geografisch liegt der Schwerpunkt der Anlagen in Deutschland. Hier wird das reale Risiko durch die volkswirtschaftliche Stärke der Bundesrepublik Deutschland und das grundsätzlich stabile Wirtschaftsumfeld jedoch als eher gering eingeschätzt. Wie in der Versicherungsbranche üblich, besteht zudem ein deutliches Übergewicht der Zinsanlagen, welchem die NRV durch Einbeziehung alternativer, zinsunabhängiger Anlagen unter Beachtung der eigenen Risikotragfähigkeit begegnet.

Risikominderung

Zusätzlich zur Unterlegung des Marktrisikos mit Risikokapital hat die NRV Maßnahmen und Kontrollen zur laufenden Überwachung eingeleitet. Hierzu zählen z. B.

- » die Leitlinie Kapitalanlage mit Vorgaben zu Anlagezielen, Strategien, Richtlinien und Bandbreiten (Limits) für die Kapitalanlagen; sie wird abgeleitet aus der internen Strategic Asset Allocation (SAA) und in Bezug auf die Angemessenheit jährlich überprüft,
- » die Anlagepolitik, z. B. wird der größte Teil des Kapitalanlagenportfolios in Zinsträger mit guter Bonität angelegt; zur Diversifikation werden insbesondere Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt in Deutschland eingesetzt sowie in Teilen Exchange Traded Funds als aktienbasierte Investments innerhalb des Spezialfonds,
- » die interne Kreditrisikobewertung durch einen Dienstleister,
- » enge Verbindung zum Asset- bzw. Portfoliomanagement,
- » die Überwachung der die Kapitalanlagen betreffenden Limite im Limitsystem der NRV,
- » das Kapitalanlage-Controlling.

Weiterhin werden wesentliche, das Marktrisiko beeinflussende Faktoren und Risiken sowie die Maßnahmen und Kontrollen zur Risikosteuerung und -überwachung zumindest im Rahmen der regelmäßigen Risikoinventur/des Risikoupdates sowie anlassbezogen überwacht.

Risikosensitivität

Um das Verständnis der Modellberechnungen zu vertiefen und die ökonomische Risikotragfähigkeit besser beurteilen zu können, werden auch für das Marktrisiko adverse Szenarien unternehmensindividuell und risikoorientiert bestimmt und die Auswirkung auf die ökonomische Risikotragfähigkeit analysiert. Ausgangspunkt für die Festlegung der Szenarien sind die wesentlichen, das Marktrisiko bereits genannten beeinflussenden Treiber (d. h. die Bonitätsverschlechterung schwach bewerteter Emittenten, die massive Verminderung der Marktwerte der Kapitalanlagen sowie der Ausfall einer großen Emittentengruppe). Aus diesem Grund wurden folgende Szenarien durchgeführt:

Bonitätsverschlechterung

Die Bonität, ausgedrückt durch die Ratingstufe (Credit Quality Step), spielt eine zentrale Rolle bei der Bewertung des Spreadrisikos. Dabei wird das Bonitätsrisiko durch einen Kreditrisikoaufschlag (Credit Spread) auf die risikolose Zinskurve dargestellt. Eine Verschlechterung der Ratingstufe schlägt sich in einer Ausweitung des Kreditrisikoaufschlags nieder und führt daher zu einem Rückgang der Marktwerte der Zinsträger. Im Szenario wurde – wie im Vorjahr – eine Herabstufung des Ratings von Zinsträgern mit einem Rating von BBB– auf ein Rating von BB simuliert. Zusätzlich wird ein zweites Szenario betrachtet, in welchem das Vorgehen auf sämtliche Zinsträger ausgeweitet wird, deren Rating ein „–“ aufweist.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die aufsichtsrechtliche Bedeckungsquote und interne Mindestbedeckung weiterhin deutlich erfüllt sind.

Marktwertstress

Da auch dieses Geschäftsjahr durch die geopolitischen Krisen geprägt wurde, ist weiterhin mit einer weltweiten Einflussnahme von politischen Risiken auf die Kapitalmärkte zu rechnen. Daher wird ein möglicher Einbruch der Kapitalmärkte untersucht. Neben einer Bonitätsverschlechterung der Emittenten besteht in diesem Zuge das erhöhte Risiko des Marktwertabfalls sämtlicher im Kapitalanlagenportfolio der NRV befindlicher Aktien, Immobilien und Unternehmensanleihen. Aus diesem Grund wird das Szenario als weitere Erweiterung der Bonitätsverschlechterung durchgeführt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Marktstress einen wesentlichen Einfluss auf die Bedeckung der NRV zeigt. Zwar sind die aufsichtsrechtliche Bedeckung sowie die interne Mindestbedeckung der NRV deutlich erfüllt. Der wesentliche Einfluss erfordert jedoch weiterhin eine kontinuierliche, kritische Beobachtung und Analyse der Kapitalmarktentwicklung im Rahmen des Kapitalanlagen-Controllings, um frühzeitig entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können.

Ausfall Emittent

Zusätzlich wurde beim Marktrisiko der komplette bzw. Teilausfall der größten Emittentengruppe simuliert. Bei dem simulierten Teilausfall wurde eine Recovery Rate (RR) von 50 % angenommen. Da der Ausfall eines dieser Emittenten zusätzlich zu einem Ausfall von Zahlungsmitteln führt, handelt es sich bei diesem Szenario um ein kombiniertes Szenario für das Konzentrations- und das Kreditrisiko.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei dem simulierten Teilausfall der größten Emittentengruppe die aufsichtsrechtliche Bedeckungsquote und interne Mindestbedeckung weiterhin deutlich erfüllt sind.

Zinsszenarien

Die NRV hat zum 31.12.2024 durchgehende Parallelverschiebungen der EIOPA-Zinsstrukturkurve simuliert. Dies hat Auswirkungen auf die Marktwerte der Vermögensanlagen, der Pensionsverpflichtungen sowie auf den Best Estimate der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Risikomarge. Ebenfalls beeinflusst werden die latenten Steuern sowie die verlustabsorbierende Wirkung latenter Steuern.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sowohl bei einem Zinsanstieg als auch bei einem Zinsrückgang die aufsichtsrechtliche Bedeckung und interne Mindestbedeckung weiterhin deutlich erfüllt sind.

C.3 Kreditrisiko

Risikoexponierung

Als Kreditrisiko (Forderungsausfallrisiko) wird das Risiko eines Verlustes aufgrund eines Ausfalls von Geschäftspartnern bezeichnet. Das Kreditrisiko umfasst bei der NRV Forderungsausfälle in Bezug auf die Rück- und Mitversicherungsunternehmen, Bankeinlagen sowie Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler.

Darlehen an natürliche Personen werden von der NRV nicht vergeben.

Risikobewertung

Das Kreditrisiko wird im Rahmen der SCR-Berechnung bewertet.

Der Anteil des Kreditrisikos am gesamten Solvenzkapitalbedarf beträgt zum 31.12.2024 gemäß Abb. 4 3,5% (VJ 3,1 %).

Die Beurteilung der Angemessenheit der Bewertung des Kreditrisikos im SCR-Standardmodell erfolgt im Rahmen des ORSA. Die Bewertung des Kreditrisikos wird weiterhin als zutreffend angesehen.

Wesentliche Risiken

Die das Kreditrisiko bzw. die Subrisiken des Kreditrisikos beeinflussenden wesentlichen Treiber sind maßgeblich auf die Ausfallrisiken zurückzuführen, die sich aus den Beziehungen zu Rück- bzw. Mitversicherungsunternehmen und den laufenden Guthaben bei Kreditinstituten (Bankeinlagen) ergeben.

Risikokonzentrationen

Aus Proportionalitätsgründen – unter Berücksichtigung von Risikodiversifikationsaspekten – beschränkt sich die NRV bei der Anlage in liquide Mittel auf drei Kreditinstitute. Damit verbundene Risiken sind über die SCR-Berechnung mit Risikokapital hinterlegt.

Risikominderung

Zusätzlich zur Unterlegung des Kreditrisikos mit Risikokapital hat die NRV Maßnahmen und Kontrollen zur laufenden Überwachung eingeleitet. Hierzu zählen z. B.

- » Auswahl von Rückversicherungspartnern mit einem Rating von mindestens A sowie eine laufende Kommunikation des Vorstands bzw. des zuständigen Fachbereichs mit den Rückversicherern,
- » der interne Prozess der Beurteilung externer Ratings und im Zuge dessen die jährliche Plausibilisierung der qualitativen Beurteilung,
- » ein qualifiziertes Mahnwesen,
- » Einlagen nur bei Banken mit Ratingklasse A oder solchen Banken, die auf Basis einer internen Analyse als sicher eingestuft werden.

Weiterhin werden wesentliche, das Kreditrisiko beeinflussende Faktoren und Risiken sowie die Maßnahmen und Kontrollen zur Risikosteuerung und -überwachung zumindest im Rahmen der regelmäßigen Risikoinventur/des Risikoupdates sowie anlassbezogen überwacht.

Risikosensitivität

Wie in Kapitel C.2 Marktrisiko beschrieben, wurde ein kombiniertes Szenario für das Konzentrations- und das Kreditrisiko durchgeführt. Zu den Ergebnissen wird auf die Ausführungen an diesen Stellen verwiesen.

C.4 Liquiditätsrisiko

Risikoexponierung

Als Liquiditätsrisiko wird das Risiko eines Verlustes bezeichnet, der dadurch entsteht, dass ein Unternehmen nicht in der Lage ist, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

Risikobewertung

Das Liquiditätsrisiko ist nicht Teil der SCR-Berechnung, sondern unterliegt einem qualitativen Steuerungs- und Überwachungsprozess. Es wird im Rahmen der Risikoinventur bzw. des Risikoupdates durch die Risikoverantwortlichen identifiziert, analysiert, beurteilt und überwacht. Basierend auf der in diesem Zuge vorgenommenen Expertenschätzung werden Liquiditätsrisiken in Verbindung mit den laufenden Beitragseinnahmen und der hohen Fungibilität der Kapitalanlagen bei der NRV als nicht wesentlich eingestuft. Daher erfolgt weder eine Anpassung des SCR-Standardmodells noch eine Kapitalunterlegung im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung.

Wesentliche Risiken

Die das Liquiditätsrisiko beeinflussenden wesentlichen Treiber sind im Berichtszeitraum maßgeblich zurückzuführen auf den Anstieg der Versicherungsleistungen. Weitere wesentliche Treiber bzw. Risiken wurden im Rahmen der Risikoinventur/des Risikoupdates nicht identifiziert.

Risikokonzentrationen

Die beim Kreditrisiko getroffenen Aussagen zu den Risikokonzentrationen gelten gleichermaßen für das Liquiditätsrisiko.

Risikominderung

Um ein möglicherweise schleichend oder auch ad hoc auftretendes Liquiditätsrisiko frühzeitig zu erkennen, betreibt die NRV ein aktives Liquiditätsmanagement, in dem eine laufende Überwachung der Liquidität und der ausgewogenen Fälligkeitsstruktur mit anschließender Abweichungsanalyse durch das Kapitalanlage-Controlling in Abstimmung mit dem Fachbereich FUV vorgenommen wird. Hierzu dienen insbesondere eine laufend aktualisierte Liquiditätsplanung und die Überwachung der Einhaltung der Limite festgelegter Kennzahlen zum Liquiditätsrisiko.

Weiterhin werden etwaige wesentliche, das Liquiditätsrisiko beeinflussende Faktoren und Risiken sowie Maßnahmen und Kontrollen zur Risikosteuerung und -überwachung im Rahmen der regelmäßigen Risikoinventur bzw. des Risikoupdates oder anlassbezogen bewertet.

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn

Gemäß Art. 1 Abs. 46 DVO ist unter dem bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinn der erwartete Barwert künftiger Zahlungsströme zu verstehen. Diese resultieren daraus, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Verträge – ungeachtet der gesetzlichen oder vertraglichen Rechte des Versicherungsnehmers auf Beendigung des Vertrags – aus einem beliebigen Grund möglicherweise nicht gezahlt werden. Der Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns beläuft sich bei der NRV auf 4.968 T€ (VJ 5.602 T€).

Risikosensitivität

Bei dem Liquiditätsrisiko wurde ein Anstieg der Versicherungsleistungen als das größte Risiko angesehen und ein Revers-Stresstest vorgenommen. Dabei wurde untersucht, wie hoch der Anstieg der Versicherungsleistungen im Folgejahr 2024 ausfallen muss, dass die Liquidität nicht mehr gewährleistet ist. Dies ist ab einem Anstieg von über 15,2 % (VJ 20,7 %) der Fall. Damit lässt sich festhalten, dass die Liquidität der NRV im den üblichen Schwankungen unterworfenen Geschäftsverlauf gewährleistet ist. Dabei wird unterstellt, dass die Neu- und Wiederanlage von Kapitalanlagen ausgesetzt wird. Eine kurzfristige Veräußerung von Kapitalanlagen und damit verbunden eine mögliche Realisierung von Bewertungsreserven ist in dieser Analyse nicht vorgesehen. Der vorhandene Bestand an kurzfristig liquidierbaren Wertpapieren wird im Rahmen des Liquiditätsmanagements regelmäßig überwacht.

C.5 Operationelles Risiko

Risikoexponierung

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aufgrund von unangemessenen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus system-, mitarbeiterbedingten oder externen Vorfällen. Es umfasst u. a. auch Rechts- und Compliance-Risiken.

Risikobewertung

Das operationelle Risiko wird im Rahmen der SCR-Berechnung berücksichtigt und der Methodik des Standardmodells folgend über einen faktorbasierten Ansatz mit Risikokapital hinterlegt.

Der Anteil des operationellen Risikos am gesamten Solvenzkapitalbedarf beträgt zum 31.12.2024 gemäß Abb. 4 13,3 % (VJ 12,2 %).

Neben der pauschalen Berücksichtigung der operationellen Risiken in der Standardformel werden die operationellen Risiken darüber hinaus im Rahmen der seitens des Risikomanagements sowie für die Compliance-Risiken der seitens des CCO durchgeführten Risikoinventur bzw. Risikoupdates auf Einzelrisikoebene durch die jeweiligen Risikoverantwortlichen identifiziert, analysiert, beurteilt und überwacht. Basierend auf den in diesem Zuge vorgenommenen Expertenschätzungen erfolgt im Rahmen des ORSA die Bewertung des operationellen Risikos auf seine Angemessenheit. Die Bewertung des operationellen Risikos wird weiterhin als zutreffend angesehen. Die Kapitalunterlegung der operationellen Risiken in der SCR-Berechnung ist ausreichend. Die im Rahmen der Risikoinventur bzw. des Risikoupdates auf Einzelrisikoebene identifizierten operationellen Risiken sind in der Standardformel angemessen berücksichtigt.

Wesentliche Risiken

Die das operationelle Risiko beeinflussenden wesentlichen Treiber sind gemäß Risikoinventur bzw. Risikoupdate maßgeblich auf Störungen im Geschäftsablauf u. a. bedingt durch mangelhafte Bearbeitungsqualität, Personalausfall oder Fachkräftemangel zurückzuführen. Ferner stellen IT-Risiken (u. a. IT-Ausfall, IT-Sicherheit) eine wesentliche Komponente des operationellen Risikos dar, die im Zuge des erhöhten Risikos von Cyberangriffen infolge der geopolitischen Krisen immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Risikokonzentrationen

Basierend auf den Ergebnissen der SCR-Berechnungen sowie der Risikoinventur bzw. des Risikoupdates wurden keine wesentlichen Risikokonzentrationen identifiziert.

Risikominderung

Zusätzlich zur Unterlegung des operationellen Risikos mit Risikokapital hat die NRV Maßnahmen und Kontrollen zur laufenden Überwachung eingeleitet. Hierzu zählen z. B.

- » eine angemessene Geschäftsorganisation mit aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen, dokumentierten Prozessen und einem eingerichteten IKS,
- » Maßnahmen zur Sicherstellung der Compliance,
- » Controlling wichtiger Kennzahlen,
- » IT-Sicherheitsmaßnahmen,
- » Business-Continuity-Management-Maßnahmen.

Weiterhin werden wesentliche, das operationelle Risiko beeinflussende Faktoren und Risiken, sowie Maßnahmen und Kontrollen zur Risikoidentifikation, -analyse, -bewertung, -überwachung, -steuerung und -berichterstattung im Rahmen der regelmäßigen Risikoinventur/des Risikoupdates oder anlassbezogen überwacht.

Risikosensitivität

Um das Verständnis zur Sensitivität der ökonomischen Risikotragfähigkeit zu vertiefen, wird auch für das operationelle Risiko ein adverses Szenario risikoorientiert bestimmt und die Auswirkung auf die ökonomische Risikotragfähigkeit analysiert. Als Szenario wird ein Anstieg des Risikokapitalbedarfs um 50 % bezogen auf das operationelle Risiko per 31.12.2024 simuliert.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei einem Anstieg des Risikokapitalbedarfs um 50 % die aufsichtsrechtliche Bedeckungsquote und interne Mindestbedeckung weiterhin deutlich erfüllt sind.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Risikoexponierung

Zu den anderen wesentlichen Risiken zählen das strategische, das Reputations- sowie das Nachhaltigkeitsrisiko.

Weitere (etwaige) wesentliche, nicht in der Standardformel berücksichtigte Risiken, wurden in der NRV nicht identifiziert.

Das strategische Risiko ist das Risiko einer nachteiligen Entwicklung des Unternehmens, das sich aus Geschäftsentscheidungen oder mangelhafter Umsetzung von Geschäftsentscheidungen ergibt. Zu dem strategischen Risiko zählt auch das Risiko, dass Geschäftsentscheidungen nicht einem geänderten Wirtschaftsumfeld angepasst werden.

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts aufgrund einer möglichen Schädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.

Das Nachhaltigkeitsrisiko beinhaltet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage sowie die Reputation der NRV aufgrund des Eintretens von Ereignissen oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt (z.B. Klimaschutz), Soziales (z.B. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) oder Unternehmensführung (z.B. Nachhaltigkeitsmanagement). Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der NRV nicht als eigene Risikokategorie betrachtet. Vielmehr werden unterschiedliche Nachhaltigkeitsaspekte bei der Identifikation, Analyse, Bewertung, Überwachung, Steuerung und Berichterstattung sämtlicher in der NRV vorliegender Risiken einer Risikokategorie zugrunde gelegt. Daher entfällt eine weitere differenzierte Betrachtung an dieser Stelle.

Risikobewertung

Die anderen wesentlichen Risiken sind nicht explizit Teil der Standardformel, sondern unterliegen einem qualitativen Steuerungs- und Überwachungsprozess. Sie sind Teil der Risikoinventur bzw. des Risikoupdates und werden im Rahmen dessen durch die Risikoverantwortlichen identifiziert, analysiert, bewertet, überwacht, gesteuert und berichtet. Als Ergebnis der Bewertung im Rahmen der Risikoinventur werden strategische, Reputations- und Nachhaltigkeitsrisiken aktuell als nicht wesentlich eingestuft. Daher erfolgt keine Anpassung des SCR-Standardmodells bzw. keine Kapitalunterlegung im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung.

Wesentliche Risiken

Als nur in einer Sparte tätiges Versicherungsunternehmen stehen Themen rund um die Transformation des Geschäftsmodells wie Produkt-, Prozess- und Produktivitätsverbesserung, Konzentration auf Kundennutzen sowie Gewährleistung der Nachhaltigkeit im Fokus unseres Handelns. Hier stellen u.a. anlagestrategische Entscheidungen, IT-Sicherheit, Digitalisierung sowie eine angemessene Reaktion auf rechtliche Neuerungen in dem weiterhin schwierigen und hoch dynamischen Markt- und wirtschaftlichen Umfeld die NRV vor große strategische Herausforderungen, die eine hohe Anpassungsfähigkeit der NRV erfordern. Diese Risiken werden bislang jedoch noch nicht als wesentlich im Sinne des Wesentlichkeitskonzepts eingestuft und erfordern daher keine zusätzliche Kapitalunterlegung.

Risikokonzentrationen

Es wurden keine wesentlichen Risikokonzentrationen identifiziert.

Risikominderung

Die NRV hat zur Steuerung und Überwachung von strategischen, Reputations- und Nachhaltigkeitsrisiken unterschiedliche Maßnahmen und Kontrollen eingeleitet.

Ein strategisches Risiko der NRV ergibt sich beispielsweise aus der Sättigung der wesentlichen Märkte der NRV. Sie sind durch moderate Wachstumsraten bei starkem Preiswettbewerb gekennzeichnet. Die NRV begegnet diesem Risiko durch konsequentes Kosten- und Prozessmanagement sowie ggf. durch Verzicht auf Stückzahlwachstum, sofern das Preisniveau nicht auskömmlich ist.

Zur Sicherstellung der Reputation treten die NRV mit der Tochtergesellschaft JurCall und der Marke JurCash als solide und verlässliche Partner am Markt auf. Dem Risiko einer negativen Wahrnehmung durch Kunden, Makler oder sonstige Stakeholder wird zum Beispiel durch intensives Qualitätsmanagement sowie einer hohen telefonischen Erreichbarkeit entgegengewirkt. Unterstützt wird dies durch ein laufendes Controlling der wesentlichen Kennzahlen.

Um weiteren potentiellen Reputationsrisiken zu begegnen, hat sich die NRV zur Einhaltung des Verhaltenskodex für den Versicherungsvertrieb sowie zur Einhaltung des Code of Conduct Datenschutz verpflichtet.

Da Nachhaltigkeitsrisiken in der NRV nicht als eigene Risikokategorie betrachtet werden, wird deren Steuerung und Überwachung über entsprechende Maßnahmen sichergestellt, die je Risikokategorie die zugrunde gelegten Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. Da diese Maßnahmen u.a. in Verbindung mit einem nachhaltigen Kapitalanlagemanagement stehen, weite Teile des operativen Geschäftsbetriebs betreffen und bis hin zu einer nachhaltigen Personalpolitik reichen, wird an dieser Stelle auf eine ausführliche Darstellung verzichtet.

Weiterhin werden etwaige wesentliche, die sonstigen Risiken beeinflussenden Faktoren und Risiken, sowie Maßnahmen und Kontrollen zur Risikosteuerung und -überwachung im Rahmen der regelmäßigen Risikoinventur/ des Risikoupdates oder anlassbezogen überwacht.

Risikosensitivität

Da die sonstigen Risiken als nicht wesentlich beurteilt werden, wird bei der NRV ein kombiniertes Szenario mit dem operationellen Risiko vorgenommen. Wir verweisen daher an dieser Stelle auf die in Kapitel C.5 dargestellten Ergebnisse.

C.7 Sonstige Angaben

Weitere wesentliche Angaben zum Risikoprofil bestehen bei der NRV nicht.

D Bewertung für Solvabilitätszwecke

Für die Bestimmung der Kapitalanforderungen unter Solvency II wird eine Solvabilitätsübersicht erstellt, in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit den aufsichtsrechtlich geforderten Wertansätzen ausgewiesen sind. Die Solvabilitätsübersicht unterliegt gemäß § 35 Abs. 2 VAG einer Prüfung durch den Abschlussprüfer. Die Verantwortung für die Erstellung der Solvabilitätsübersicht obliegt dem Vorstand, der dabei insbesondere durch das Risikomanagement unterstützt wird. Die Zulieferung der aufsichtsrechtlich relevanten Daten erfolgt im Wesentlichen durch die Abteilung FUV.

Im Folgenden werden die Wertansätze der in der Solvabilitätsübersicht angesetzten Vermögenswerte, Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten näher beschrieben sowie wesentliche Unterschiede zur lokalen Rechnungslegung (HGB) begründet.

Bei der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten finden vereinzelt die Grundsätze der Materialität und der Proportionalität Anwendung. Gleiches gilt in Bezug auf die Weiterentwicklung der Bewertungsmethoden und -annahmen.

D.1 Vermögenswerte

Die Vermögenswerte gliedern sich in der Solvabilitätsübersicht- und Handelsbilanz der NRV zum 31.12.2024 sowie zum Vorjahr wie folgt:

[in T€]	Solvency II		HGB	
	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
Geschäfts- oder Firmenwert	0	0	0	0
Immaterielle Vermögenswerte	0	0	3.879	2.488
Latente Steueransprüche	0	0	0	0
Sachanlagen für den Eigenbedarf	7.363	7.475	4.239	4.369
Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen	767	768	675	675
Staatsanleihen	16.593	17.024	16.737	17.307
Unternehmensanleihen	109.038	104.712	114.166	112.766
Investmentfonds	53.383	54.076	49.734	51.952
Einforderbare Beträge aus RV	4.043	3.794	8.303	11.925
Forderungen ggü. VU und Vermittlern	3.045	2.226	2.983	2.193
Forderungen ggü. Rückversicherung	3.196	1.266	3.196	1.266
Forderungen (Handel, nicht VU)	315	391	315	391
Liquide Mittel	9.382	9.672	9.382	9.672
Sonstige Vermögenswerte	168	212	168	212
Vermögenswerte insgesamt	207.294	201.617	213.778	215.217

Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte bezeichnen entgeltlich erworbene, identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz. Diese umfassen bei der NRV handelsrechtlich aktivierte Aufwendungen für diverse DV-Programme des Unternehmens (u. a. Bestandsführungssystem, Homepage, Softwarelizenzen).

In der Solvabilitätsübersicht werden diese entsprechend Art. 12 Abs. 2 DVO nicht angesetzt.

In der Handelsbilanz werden die unter den immateriellen Vermögenswerten zu Anschaffungskosten aktivierten, entgeltlich erworbenen Software-Programme linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände werden nicht aktiviert.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der immateriellen Vermögenswerte sind zum 31.12.2024 im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Im Zuge der Mehrjahresplanung werden bei der Bewertung der immateriellen Vermögenswerte die aktuellen Bewertungsgrundlagen in die Zukunft fortgeschrieben. Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine weiteren Annahmen über die Zukunft erforderlich.

Latente Steueransprüche

Die Bewertung und Bilanzierung der latenten Steuern erfolgt in der Solvabilitätsübersicht gemäß Art. 15 DVO in Übereinstimmung mit IAS 12. Latente Steuern werden demnach für temporäre Differenzen zwischen den ökonomischen Werten in der Solvabilitätsübersicht und den zugehörigen Werten in der Steuerbilanz angesetzt. Die Ermittlung der temporären Differenzen erfolgt bilanzpostenbezogen durch Gegenüberstellung jedes einzelnen in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesenen Vermögenswerts bzw. jeder einzelnen Schuld und dem für steuerliche Zwecke anzusetzenden Wert. Die ermittelten temporären Differenzen werden mit dem kombinierten Ertragssteuersatz der Gesellschaft von derzeit 31 % bewertet.

Aktive latente Steuern werden grundsätzlich auch für noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge bilanziert. Steuerliche Verlustvorträge bestehen derzeit jedoch nicht. Eine Diskontierung der latenten Steuern erfolgt nicht. Die Bilanzierung aktiver latenter Steuern darf nur erfolgen, soweit diese werthaltig sind. Aktive latente Steuern werden bei der NRV bis zur Höhe bestehender passiver latenter Steuern als werthaltig betrachtet. Darüber hinaus werden aktive latente Steuern nur bilanziert, wenn nachgewiesen werden kann, dass zukünftig positive steuerliche Ergebnisse in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen werden. Die aktiven und passiven latenten Steuern werden in der Bilanz saldiert ausgewiesen, soweit sich diese auf Steuern beziehen, die von derselben Steuerbehörde erhoben werden.

Aufgrund der Bewertungsunterschiede zwischen Solvabilitätsübersicht und Steuerbilanz ergeben sich sowohl aktive als auch passive latente Steuern. Diese betreffen zum 31.12.2023 und zum Vorjahr die folgenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (saldierte Darstellung):

[in T€]	31.12.2024	31.12.2023	Δ absolut	Δ prozentual
Immaterielle Vermögenswerte	1.198	768	430	55,9 %
Sachanlagen für den Eigenbedarf	-965	-959	-6	0,6 %
Kapitalanlagen	1.671	2.923	-1.252	-42,8 %
Einforderbare Beträge aus RV	1.315	2.511	-1.195	-47,6 %
Forderungen	-19	-10	-9	86,8 %
vt. Brutto-Rückstellungen – Schaden	-12.600	-12.917	317	-2,5 %
Andere Rückstellungen	107	78	29	36,9 %
Rentenzahlungsverpflichtungen	1.979	2.016	-37	-1,9 %
latente Steuer insgesamt	-7.315	-5.591	-1.724	-1,9 %

+ : aktive latente Steuer (DTA)

- : passive latente Steuer (DTL)

Wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich, resultieren die latenten Steuern insbesondere aus den Bewertungsunterschieden bei den Kapitalanlagen, den versicherungstechnischen Rückstellungen und den Rentenzahlungsverpflichtungen.

Im Vergleich dazu werden in der Handelsbilanz die latenten Steuern nach § 274 HGB für zeitliche, sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder umkehrende Unterschiede zwischen den Handels- und Steuerbilanzwerten ermittelt. Im Berichtsjahr ergibt sich aus der unterschiedlichen Bewertung der Pensions- und Jubiläumsrückstellungen, aus der realitätsnahen Bewertung der Schadenreserven sowie aus der Besteuerung von Investmentfonds ein Aktivüberhang latenter Steuern. Der im HGB-Einzelabschluss bestehende Aktivüberhang latenter Steuern wird in Ausübung des Wahlrechts nach § 274 Abs. 1 S. 2 HGB nicht bilanziert.

Sachanlagen für den Eigenbedarf

Die Sachanlagen für den Eigenbedarf umfassen das eigengenutzte Geschäftsgebäude (Immobilien) und die Büro- und Geschäftsausstattung (Sachanlagen) der NRV.

Immobilien

Als marktkonsistenten Wert für die eigengenutzte Immobilie zieht die NRV den im Anhang des Jahresabschlusses angegebenen Zeitwert gemäß § 55 RechVersV heran. Die Ermittlung des Zeitwertes erfolgt bei der NRV auf Basis des Ertragswertverfahrens nach der Wertermittlungsverordnung. Eine Neubewertung der Immobilie erfolgt anhand eines externen Gutachtens im Fünf-Jahresturnus. Die letzte Bewertung der eigengenutzten Immobilie durch einen externen Gutachter erfolgte zum 31.12.2021. In den Jahren, in denen keine Neubewertung durch ein externes Gutachten erfolgt, wird eine interne Überprüfung auf eine möglicherweise erforderliche Anpassung des Wertansatzes zum Jahresende durchgeführt.

In der Handelsbilanz erfolgt die Bewertung des Geschäftsgebäudes gemäß § 341b Abs. 1 HGB zu Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßige lineare Abschreibung über die erwartete Nutzungsdauer von 50 Jahren (gemildertes Niederstwertprinzip).

Sachanlagen für den Eigenbedarf

Die übrigen Sachanlagen werden in der Solvabilitätsübersicht aus Wesentlichkeitsgründen analog zu HGB mit den Anschaffungskosten aktiviert, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der Sachanlagen für den Eigenbedarf sind zum 31.12.2024 im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Im Zuge der Mehrjahresplanung werden bei der Bewertung der Sachanlagen für den Eigenbedarf die aktuellen Bewertungsgrundlagen, die gleichsam bei der Bewertung der Kapitalanlagen zum Stichtag 31.12.2024 zugrunde gelegt werden, in die Zukunft fortgeschrieben. Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine weiteren Annahmen über die Zukunft erforderlich.

Kapitalanlagen

Alle Wertpapiere, die an einer Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind, müssen mit einem zuletzt verfügbaren und tatsächlich handelbaren Kurs bewertet werden. Die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft genutzten und mit der NRV abgestimmten Kriterien sollen im jeweiligen Abschnitt beschrieben werden. Unterschieden werden grundsätzlich drei Stufen:

- » Stufe 1: Bewertung auf Basis von notierten, handelbaren Kursen,
- » Stufe 2: Bewertung auf Basis aktueller und beobachtbarer Marktdaten,
- » Stufe 3: Bewertung auf Basis alternativer Verfahren.

Grundsätzlich kann ein absoluter Nachweis der Handelbarkeit nicht erbracht werden, wenn der Kurs nicht an einer Börse zustande gekommen ist. Dabei ist zu beachten, dass es nur um die Möglichkeit einer Transaktion zu diesem Kurs geht, eine tatsächliche Transaktion muss nicht vorliegen.

Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen

Bei den ausgewiesenen verbundenen Unternehmen/Beteiligungen handelt es sich bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen um das in Abb. 1 dargestellte Tochterunternehmen JurCall (Nicht-Versicherungsunternehmen), welches aus strategischen Gründen gehalten wird. Beteiligungen an Unternehmen liegen nicht vor.

In der Solvabilitätsübersicht erfolgt die Bewertung der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen entsprechend der Bewertungshierarchie vorrangig auf Basis eines Marktpreises. Sollte kein Marktpreis verfügbar sein, wird die Adjusted-Equity-Methode (anteiliges Eigenkapital auf Marktwertbasis) angewendet. Hierzu wird vereinfachend das anteilige Eigenkapital gemäß HGB um die wesentlichen umzubewertenden Posten korrigiert. Umbewertet werden die Pensionsverpflichtungen und die latenten Steuern, wohingegen die Umbewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr aus Proportionalitäts- und Wesentlichkeitsgründen vernachlässigt wird. Die marktkonsistente Bewertung der Pensionsrückstellungen wird über einen zum Konzernverbund gehörenden Dienstleister eingeholt. Ein handelbarer Markt liegt für die Anteile an verbundenen Unternehmen nicht vor. Das angewendete Adjusted-Equity-Verfahren entspricht der Stufe 3.

In der Solvabilitätsübersicht werden Investmentfonds mit ihrer Fondshülle ohne Fondsdurchschau angesetzt. Für Anteile an Investmentfonds gilt, dass diese grundsätzlich als Stufe 1 gelten, wenn dem keine sonstigen Bestimmungen, z. B. eine ausgesetzte Rücknahme, entgegenstehen und der nächste Rücknahmetag nicht mehr als 10 Tage vom Bewertungszeitpunkt entfernt liegt. In diesem Fall werden diese der Stufe 2 zugeordnet.

Im Gegensatz dazu erfolgt die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen in der Handelsbilanz zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Die Methoden bei der Bewertung der verbundenen Unternehmen/Beteiligungen sind zum 31.12.2024 im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Anleihen (Direktbestand)

Das Element Anleihen umfasst zum 31.12.2024 Inhaberschuldverschreibungen, nicht börsennotierte Unternehmensanleihen (Namensschuldverschreibungen, Namenspfandbriefe, Schuldscheindarlehen, Namensgenussscheine mit Anleihecharakter), überwiegend von deutschen Kreditinstituten und Landesbanken, sowie nicht börsennotierte Schuldscheindarlehen deutscher Bundesländer (Staatsanleihen).

In der Solvabilitätsübersicht erfolgt die Bewertung der Anleihen auf Basis der in Art. 9 DVO dargestellten Bewertungsmethoden. Dabei wird die in Art. 10 DVO dargestellte Bewertungshierarchie eingehalten. Für börsennotierte Anleihen wird der Börsenpreis verwendet. Für nicht börsennotierte Papiere wird der Marktwert unter Verwendung der risikolosen Zinsstrukturkurve zum 31.12.2024 zuzüglich eines Risikoaufschlags durch Diskontierung der bekannten zukünftigen Zahlungsströme (Barwert-Methode) bestimmt. Darüber hinaus wird im Gegensatz zur Handelsbilanz in der Solvabilitätsübersicht der „dirty value“, also der Marktwert inkl. Stückzinsen, ausgewiesen. Anleihen gelten bei der NRV als Stufe 1, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- » die Kursquellen sind CBBT (Composite Bloomberg Bond Trader Price)³ oder TRACE (Trade Reporting and Compliance Engine)⁴, d. h. die Kurse wurden gehandelt bzw. können tatsächlich gehandelt werden,
- » es handelt sich um Börsenkurse, Brokerkurse oder Bloomberg-Generic-Preise, die sich in den letzten zehn Börsentagen verändert haben, nicht älter als zehn Börsentage sind und deren Geld-Brief-Spanne maximal 3 % beträgt,
- » es handelt sich um evaluierte Preise mit einem Liquiditätsscore > 5,
- » es handelt sich um Kurse von Indexanbietern.

Ist keines der Kriterien erfüllt, handelt es sich um Stufe 2 oder Stufe 3.

In der Handelsbilanz werden andere nicht festverzinsliche Wertpapiere und Inhaberschuldverschreibungen, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, abweichend zur Solvabilitätsübersicht gemäß § 341c Abs. 2 HGB wie Anlagevermögen zu den fortgeführten Anschaffungskosten (gemildertes Niederstwertprinzip) bewertet. Namensschuldverschreibungen werden nach § 341c Abs. 1 HGB mit dem Nennwert bilanziert. Das Agio wird aktiv abgegrenzt und über die Laufzeit anteilmäßig verteilt. Ein Disagio wird passivisch abgegrenzt und entsprechend der Laufzeit anteilmäßig vereinnahmt. Schuldscheinforderungen und Darlehen werden nach § 341c HGB zu Anschaffungskosten zuzüglich bzw. abzüglich der kumulierten Amortisation einer Differenz zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag unter Anwendung der Effektivzinsmethode angesetzt. Die Buchwerte werden bei dauerhafter Wertminderung abgeschrieben.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der Anleihen sind zum 31.12.2024 im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

³ Dies ist der Preis, der aus allen Preisen berechnet wird, die auf Bloomberg elektronisch gehandelt wurden oder elektronisch ausführbar sind, d. h. die keine freibleibende Indikation eines Brokers sind.

⁴ Dies ist ein von der SEC (Security and Exchange Commission) veranlasstes und von der NASD (National Association of Security Dealers) verwaltetes Preisinformationssystem, in dem Wertpapierbroker ihre Sekundärmarktgeschäfte in Corporate Bonds melden.

Investmentfonds (Organismen für gemeinsame Anlagen)

Investmentfonds bezeichnen das von einem spezialisierten Dienstleister verwaltete Sondervermögen. Darüber hinaus sind in diesem Element zum 31.12.2024 Anteile an nicht börsennotierten Immobilienfonds, Anleihen sowie der Diamond 01 GmbH & Co. KG enthalten.

Die in der Solvabilitätsübersicht angesetzten Marktwerte der Investmentfonds ergeben sich als Produkt aus Anzahl der Anteile und Anteilswert. Anteile an Investmentfonds gelten grundsätzlich dann als Stufe 1, wenn dieser Einschätzung keine sonstigen Bestimmungen, z. B. eine ausgesetzte Rücknahme, entgegenstehen und der nächste Rücknahmetag nicht mehr als zehn Tage vom Bewertungszeitpunkt entfernt liegt.

In der Handelsbilanz werden sämtliche Anteile an Investmentvermögen nach den für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens geltenden Vorschriften und somit nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2, 2. Halbsatz HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 HGB bewertet. Auf den Reserve Rentenfonds findet die für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften Anwendung (§ 341b Abs. 2, 1. Halbsatz HGB). Die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungskosten. Das Wertaufholungsgebot gemäß § 253 Abs. 5 HGB wird beachtet.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der Investmentfonds bzw. Investmentvermögen sind zum 31.12.2024 im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Im Zuge der Mehrjahresplanung werden bei der Bewertung der Kapitalanlagen die aktuellen Bewertungsgrundlagen in die Zukunft fortgeschrieben. Je projizierter Periode wird zunächst der Gesamtwert der Kapitalanlagen als Summe aller Vorjahreswerte, angenommener Marktwertveränderungen und versicherungstechnischer und sonstiger Zahlungsströme errechnet. Darin enthalten sind laufende Anlageerträge, die im Wesentlichen auf dem durchschnittlichen, volumengewichteten Kupon des festverzinslichen Bestands beruhen, der den überwiegenden Teil des Gesamtbestandes ausmacht. Da der Anfangsbestand noch zum großen Teil aus festverzinslichen Anlagen mit gegenüber dem aktuellen Zinsniveau eher geringem Kupon besteht, was sich zum Jahresende in einem insgesamt geringeren Marktwert gegenüber dem Nennwert im Anfangsbestand widerspiegelt, wird gleichzeitig ein auf dieser Basis geschätzter zukünftiger Wertgewinn berücksichtigt, der im Wesentlichen auf der Abwicklung der Spreads beruht. Neben dieser Wertentwicklung und den laufenden Erträgen werden bei der Bewertung der Kapitalanlagen im Prognosezeitraum darüber hinaus die erwarteten Kapitalanlageverwaltungskosten berücksichtigt.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen umfassen den Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen. Diese setzen sich bei der NRV zusammen aus den einforderbaren Beträgen aus den Prämienrückstellungen und den einforderbaren Beträgen aus den Schadenrückstellungen, jeweils angepasst um den erwarteten Ausfall der Rückversicherer.

Die einforderbaren Beträge aus den Prämienrückstellungen errechnen sich aus den zukünftigen Schaden-Cashflows sowie den Rückversicherungsprovisionen, abzüglich der Rückversicherungsprämien.

Für die Bewertung der einforderbaren Beträge aus den Schadenrückstellungen wird die Vereinfachung nach Art. 57 DVO in Anspruch genommen. Danach bestimmt sich der in der Solvabilitätsübersicht angesetzte Wert als Differenz zwischen Brutto- und Netto-Best-Estimate.

Sowohl bei der Schaden- als auch bei der Prämienrückstellung wird eine Korrektur um den erwarteten Ausfall vorgenommen. Dieser wird vereinfachend analog Art. 61 DVO bestimmt.

In der Handelsbilanz werden die Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen auf Basis der Vereinbarungen in den Rückversicherungsverträgen ermittelt. Zu den Methoden und Annahmen der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird auf die entsprechenden Ausführungen in Kapitel D.2 verwiesen.

Die Methoden und Annahmen zur Bestimmung der einforderbaren Beträge sind zum 31.12.2024 im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Für die Methoden und Annahmen über die Zukunft und die verwendeten Daten gelten analoge Ausführungen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen (siehe Kapitel D.2).

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Rückversicherern und Handel, nicht Versicherung

In der NRV werden sämtliche Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern in dem entsprechenden Element der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen. Diese bezeichnen die noch ausstehenden Beiträge bei säumigen Versicherungsnehmern sowie Rückzahlungsansprüche aus bereits verauslagten Provisionen, vereinnahmte Kundenprämien, Abrechnungsforderungen aus Provisionsvorauszahlungen.

Sämtliche Forderungen gegenüber Rückversicherern werden in dem entsprechenden Element der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen.

Das in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesene Element Forderungen „Handel, nicht Versicherung“ bezeichnet Forderungen gegenüber Arbeitnehmern oder verschiedenen Geschäftspartnern (nicht versicherungsbezogen).

In der Solvabilitätsübersicht wird grundsätzlich bei Forderungen mit Laufzeit < 1 Jahr aus Wesentlichkeitsgründen vereinfachend der HGB-Wert (Nominalbetrag) übernommen. Die Pauschalwertberichtigungen werden abweichend zur Handelsbilanz in der Solvabilitätsübersicht nicht angesetzt. Ist die Forderung gemäß dem Wesentlichkeitskonzept als nicht wesentlich anzusehen, wird vereinfachend auch bei Laufzeiten > 1 Jahr der HGB-Wert angenommen. Bei der Barwertermittlung wird der Cashflow grundsätzlich mit den aktuellen Marktzinssätzen diskontiert.

In der Handelsbilanz werden die Forderungen mit den Nominalbeträgen bewertet. Dem allgemeinen Ausfallrisiko wird bei den Forderungen an Versicherungsnehmer durch Pauschalwertberichtigungen und bei Bedarf durch Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der Forderungen sind zum 31.12.2024 im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Es erfolgt in diesem Zusammenhang eine jährliche Prüfung hinsichtlich der Fälligkeit o. g. Bilanzpositionen und damit eine entsprechende Ausweisung in der Solvabilitätsübersicht.

Im Zuge der Mehrjahresplanung werden bei der Bewertung der Forderungen die aktuellen Bewertungsgrundlagen in die Zukunft fortgeschrieben. Die Fortschreibung der Forderungen entspricht zunächst der Planung unter HGB. Hierbei sind jedoch folgende Punkte zu berücksichtigen: Die Forderungen erhöhen sich beispielsweise dann, wenn eine fällige Zahlung eines Dritten noch nicht bezahlt wurde. Im Gegenzug bedeutet ein Rückgang der Forderungen in der Regel keinen Verlust, sondern ihm sollten geflossene Zahlungseingänge gegenüberstehen. Eine Ausnahme wäre das Abschreiben von Forderungen, wovon wir aber in der Projektion nicht ausgehen. Daher wird in der Projektion angenommen, dass bei einem Anstieg oder Rückgang der Forderungen eine entsprechend gegenläufige Bewegung in den Barmitteln erfolgt. Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine weiteren Annahmen über die Zukunft erforderlich.

Zahlungsmittel und Zahlungsäquivalente (Liquide Mittel)

Zahlungsmittel und Zahlungsäquivalente umfassen bei der NRV nahezu ausschließlich Einlagen bei Kreditinstituten.

In der Solvabilitätsübersicht und in der HGB-Bilanz werden Zahlungsmittel und Zahlungsäquivalente mit dem Nominalbetrag angesetzt.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der liquiden Mittel sind zum 31.12.2024 im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Im Zuge der Mehrjahresplanung werden bei der Bewertung der liquiden Mittel die aktuellen Bewertungsgrundlagen in die Zukunft fortgeschrieben und gemäß HGB-Planung mit dem Nominalbetrag angesetzt. Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine weiteren Annahmen über die Zukunft erforderlich.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Das Element „Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögensgegenstände“ beinhaltet bei der NRV folgende (Teil)Posten der Handelsbilanz: (1) Vorräte und (2) Vermögensgegenstände, sonstige Rechnungsabgrenzungsposten. Die abgegrenzten Zinsen werden in der Solvabilitätsübersicht aufgrund des „dirty value“-Ansatzes unmittelbar bei den Kapitalanlagen ausgewiesen.

In der Solvabilitätsübersicht und in der HGB-Bilanz werden für die genannten Posten der Nominalbetrag angesetzt.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerte sind zum 31.12.2024 im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Im Zuge der Mehrjahresplanung werden bei der Bewertung der sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerte die aktuellen Bewertungsgrundlagen in die Zukunft fortgeschrieben. Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine weiteren Annahmen über die Zukunft erforderlich.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen stellen eine Verpflichtung dar, die dem Grunde nach besteht, der Höhe oder dem Zeitpunkt der Fälligkeit nach jedoch ungewiss ist. Diese umfassen bei der NRV ausschließlich die Prämien- und Schadenrückstellungen sowie die Risikomarge. Rückstellungen nach Art der Lebensversicherung sind aufgrund des betriebenen Geschäfts nicht relevant.

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen setzt sich in der Solvabilitätsübersicht und der HGB-Bilanz zum 31.12.2024 und zum Vorjahr wie folgt zusammen:

[in T€]	Solvency II		HGB	
	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
vt. Brutto-Rückstellungen – Schaden	106.370	106.362	156.886	157.049
Bester Schätzwert	103.270	103.323	0	0
Risikomarge	3.101	3.039	0	0

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht setzt sich zusammen aus der Ermittlung des Best Estimates für die Prämien- und Schadenrückstellungen und der Berechnung einer Risikomarge.

Best Estimate (Bester Schätzwert)

Für die Berechnung der Prämienrückstellungen verwendet die NRV eine Methode, die zukünftige Mittelzuflüsse sowie Mittelabflüsse anhand eines vorgegebenen Abwicklungsmusters und unter Verwendung der erwarteten Schadenquoten sowohl für die gesamten Schadenpositionen als auch für den Rückversicherungsanteil an den Schadenpositionen ausrollt. Diese basieren auf detailliert ermittelten Prämienvolumina, unter Beachtung der Vertragsgrenzen.

Der Best Estimate der Schadenrückstellungen wird auf Basis der Schadendreiecke grundsätzlich unter Anwendung des Paid-Chain-Ladder-Verfahrens und der risikolosen Basiszinskurve bewertet. Da das Paid-Chain-Ladder-Verfahren aufgrund der Besonderheiten der NRV und des Rechtsschutzgeschäfts im Allgemeinen eine hohe Sensitivität und damit eine hohe Schätz-Unsicherheit in den ersten drei Abwicklungsjahren aufweist, wird das Verfahren durch Hinzunahme des Bornhuetter-Ferguson-Verfahrens (für die jüngsten drei Anfalljahre) auf Basis der Kennzahl „Schadenquote“ erweitert. Die internen Schadenregulierungskosten sind bereits in den Auszahlungsströmen des verwendeten Schadenzahlungsdreiecks zur Ermittlung des Best Estimates enthalten. Der Anteil der Kapitalanlageverwaltungs-kosten, der sich auf die Schadenrückstellungen bezieht, wird abschließend zu dem berechneten Best Estimate der Schadenrückstellung addiert.

Sowohl bei der Prämien- als auch bei der Schadenrückstellung wird eine Korrektur um den erwarteten Ausfall vorgenommen. Dieser wird vereinfachend analog Art. 61 DVO berechnet.

Übergangsmaßnahmen gemäß §§ 80–82, 351–352 VAG und eine sog. Entbündelung für wesentliche Verträge werden bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen von der NRV nicht angewendet.

HGB-seitig ist in der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für jeden mit Ereignisjahr 2020 und früher noch nicht endgültig abgerechneten bekannten Versicherungsfall sowie für alle bekannten Versicherungsfälle des industriellen Rechtsschutzgeschäfts die Höhe der voraussichtlich entstehenden Aufwendungen im Einzelnen ermittelt und zurückgestellt worden. In den Schadenrückstellungen sind außerdem Pauschalbeträge für bereits eingetretene, der NRV aber noch nicht gemeldete Versicherungsfälle und für zu früh geschlossene Schadenakten sowie für in den Geschäftsjahren 2021 bis 2024 gemeldete Versicherungsfälle mit Ereignisjahren 2021 und später enthalten. Die Höhe der zurückgestellten Beträge entspricht den Erfahrungswerten. Die Schadenrückstellungen enthalten auch die Reserven für die im Zusammenhang mit der weiteren Abwicklung erwarteten Regulierungsaufwendungen. Bei dem Ansatz fanden die steuerlichen Vorschriften Beachtung. RPT-Forderungen wurden abgesetzt. Die Beitragsüberträge sind unter Beachtung der aufsichtsbehördlichen Vorschriften pro Versicherungsvertrag dem tageweise ermittelten Bedarf entsprechend berechnet worden. Bei der Bemessung der Kostenanteile, die von den Bruttobeitragsüberträgen abzusetzen sind, werden die steuerlichen Bestimmungen beachtet. Die sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen sind nach Erfahrungssätzen auf Basis statistischer Unterlagen errechnet worden.

Für die Berechnung des Besten Schätzwerts der Prämien- und Schadenrückstellungen gab es zu den Annahmen und zur Bewertung im Vergleich zum Vorjahr keine wesentlichen Änderungen.

Bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen und einforderbaren Beträge in der Solvabilitätsübersicht werden u.a. Plandaten verwendet und insbesondere die folgenden Annahmen über die Zukunft getroffen:

- » das in der Historie beobachtete Abwicklungsverhalten lässt sich mit den verwendeten aktuariellen Reservierungsmethoden angemessen in die Zukunft projizieren,
- » über den Planungshorizont hinaus werden konstante Werte unterstellt,
- » Stornoquoten bleiben im Planungszeitraum konstant,
- » Anteil der Mehrjahresverträge bleibt im Planungszeitraum konstant,
- » die Kapitalverwaltungskosten auf die Prämien- und Schadenrückstellung werden aus der Historie ermittelt und ausgerollt.

Aufgrund der erforderlichen Annahmen ist der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen mit naturgemäßen Unsicherheiten behaftet.

Die NRV validiert regelmäßig bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen wesentliche Annahmen und Inputdaten, indem ein Vergleich mit den Erfahrungswerten vorgenommen wird (Backtesting). Die Angemessenheit der verwendeten Methoden gemäß Artikel 56 DVO wird unter Einbezug der VMF regelmäßig im Rahmen einer nachgelagerten Validierung überprüft.

Im Zuge der Mehrjahresplanung werden die Schadenrückstellungen fortgeschrieben, indem angenommen wird, dass die bestehenden Rückstellungen zum 31.12.2024 wie in der Jahresmeldung geschätzt ausbezahlt werden. Gleichzeitig werden für die künftigen Anfalljahre neue Rückstellungen projiziert, die sich aus den geplanten Geschäftsvolumina, erwarteten besten Schätzwerten der Schadenquoten sowie den beobachteten Auszahlungsmustern ergeben. Die so ermittelten Zahlungsströme werden anschließend auf Basis der zu jedem zukünftigen Zeitpunkt erwarteten Zinsstrukturkurve diskontiert, die sich arbitragefrei aus der Kurve zum Startzeitpunkt ergibt. Die Entwicklung der Rückstellung für Kapitalanlageverwaltungskosten wird als proportional zur Schadenrückstellung angenommen. Für die Projektion der Prämienrückstellung wird, getrennt nach den Komponenten für Schadenzahlungen, Kosten sowie zukünftige Prämien, angenommen, dass diese sich gemäß den erwarteten Geschäftsvolumina sowie der erwarteten Entwicklung der Schaden- und Kostenquoten sowie der Diskontierungsfaktoren entwickeln.

Risikomarge

Die Risikomarge stellt sicher, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entspricht, den ein Versicherungsunternehmen fordern würde, um die Versicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können.

Zur Bestimmung des Werts der Risikomarge in der Solvabilitätsübersicht wird grundsätzlich die Methode der Komplexitätsstufe 1 (entspricht der Stufe 2 der GDV-Zählung) angewandt. Hierbei werden für alle Risiken Näherungswerte prognostiziert, um die künftigen Kapitalanforderungen zu berechnen (gemäß Art. 37 DVO). Während das Marktrisiko vernachlässigt werden kann, spielt das Kreditrisiko auch eine eher untergeordnete Rolle. Für das operationelle Risiko und das Kreditrisiko wird ein vereinfachter, der Materialität dieser Risiken gerecht werdender Proportionalitätsansatz verwendet. Das versicherungstechnische Risiko wird für die beiden wesentlichen Bestandteile Prämienrisiko und Reserverisiko über eine Projektion der zugehörigen Volumenmaße zu jedem zukünftigen Zeitpunkt gemäß Standardformel unter Verwendung der zum Stichtag aktuell berechneten USP ermittelt. Die Aggregation aller so projizierten Teilrisiken zum Basis-SCR erfolgt per Standardformel-Aggregation. Aus der Summe des Basis-SCR und des operationellen Risikos ergeben sich sodann die künftigen Kapitalanforderungen für alle Perioden. Diese werden mit der zum Berichtsstichtag gültigen Zinskurve von EIOPA diskontiert und mit dem vorgegebenen Kapitalkostensatz von 6 % multipliziert, um die künftigen Kapitalkosten zu projizieren. Aus der Summe der diskontierten Kapitalkosten ergibt sich die gesamte anzusetzende Risikomarge.

Bei der Bewertung der Risikomarge gab es im Vergleich zum Vorjahr keine wesentlichen Änderungen.

Bei der Bewertung der Risikomarge werden folgende Annahmen über die Zukunft getroffen:

- » Kapitalkostensatz bleibt konstant,
- » die USP für das Prämien- und Reserverisiko bleiben konstant,
- » Anteil des operationellen Risikos im Verhältnis zum Volumenmaß bleibt konstant,
- » Anteil des Kreditrisikos im Verhältnis zum Volumenmaß bleibt konstant.

Für die Fortschreibung der Risikomarge im Zuge der Mehrjahresplanung wird angenommen, dass diese sich proportional zum besten Schätzwert nach Rückversicherung der versicherungstechnischen Rückstellungen entwickelt.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten⁵ gliedern sich in der Solvabilitätsübersicht und HGB-Bilanz der NRV zum 31.12.2024 und zum Vorjahr wie folgt:

[in T€]	Solvency II		HGB	
	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
Andere Rückstellungen als vt. Rückstellungen	4.819	5.066	4.831	5.081
Rentenzahlungsverpflichtungen	16.066	16.276	20.598	20.649
Depotverbindlichkeiten	0	0	0	0
Latente Steuerschulden	7.315	5.591	0	0
Verbindlichkeiten ggü. VU/VV	315	384	315	384
Verbindlichkeiten ggü. RV	1.007	915	1.007	915
Verb. (Handel, nicht VU)	2.053	4.395	2.053	4.395

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen umfassen bei der NRV Verbindlichkeiten mit ungewisser Fälligkeit oder Höhe, wie z.B. Jubiläumsrückstellungen. Voraussetzung ist, dass sie Verpflichtungen darstellen und zur Erfüllung der Verpflichtungen ein Abfluss von Mitteln mit wirtschaftlichem Nutzen wahrscheinlich ist. Pensionsverpflichtungen werden separat ausgewiesen und sind nicht Teil der anderen Rückstellungen.

In der Solvabilitätsübersicht wird bei anderen Rückstellungen als den versicherungstechnischen Rückstellungen mit Laufzeit < 1 Jahr aus Wesentlichkeitsgründen vereinfachend der HGB-Wert übernommen. Bei Laufzeiten von über einem Jahr wird der erwartete Cashflow mit den aktuellen Marktzinssätzen diskontiert. Sind die Rückstellungen gemäß dem Wesentlichkeitskonzept als nicht wesentlich anzusehen, wird vereinfachend auch bei Laufzeiten > 1 Jahr der HGB-Wert angenommen. Die Bewertung der Jubiläumsrückstellung erfolgt analog zu den Pensionsverpflichtungen durch die Aon Solutions Germany GmbH mittels der „projected unit credit method“ (Methode der laufenden Einmalprämien). Als Rechnungszins wurde 3,2% (VJ 3,22%) bei den Jubiläumsrückstellungen zugrunde gelegt. Die Ermittlung der Rechnungszinssätze erfolgt durch die Aon Solutions Germany GmbH, München mit einer unterstellten Duration von ca. 6,3 Jahren (VJ 6,51 Jahre).

In der Handelsbilanz erfolgt die Bewertung der Steuerrückstellungen sowie die sonstigen Rückstellungen gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrags. Die Bewertung der Rückstellung für Jubiläen erfolgt gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB analog zu den Pensionsrückstellungen. Die verwendeten versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen entsprechen bis auf den Rechnungszins ebenfalls denen der Pensionsrückstellungen. Bei der Rückstellung für Jubiläen wurde der Rechnungszins von 1,96% (VJ 1,76%) entsprechend dem von der Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Zinssatz der letzten 7 Jahre bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren verwendet.

⁵ Der Ausweis der sonstigen Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht ist umfangreicher als der Ausweis unter HGB. Aus Vergleichbarkeitsgründen werden in der Tabelle nach HGB Posten ausgewiesen, die im Jahresabschluss an anderer Stelle als Sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.

Bei der Bewertung der anderen Rückstellungen unter HGB war im Geschäftsjahr ein weiterer Zinsanstieg zu beobachten, welcher entlastend auf den Erfüllungsbetrag wirkt. Eine erneute inflationsbedingte Anhebung des Gehaltstrends erfolgte im abgelaufenen Wirtschaftsjahr jedoch nicht. Die Bewertung der Jubiläumsrückstellungen erfolgt im Berichtsjahr durch die Aon Solutions Germany GmbH.

Im Zuge der Mehrjahresplanung werden bei der Bewertung der anderen Rückstellungen die aktuellen Bewertungsgrundlagen in die Zukunft fortgeschrieben. Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine weiteren Annahmen über die Zukunft erforderlich.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen erfolgt in der Solvabilitäts- und der Handelsbilanz durch die Aon Solutions Germany GmbH unter Anwendung der "projected unit credit method" (Methode der laufenden Einmalprämien). Als Wert einer Verpflichtung zum Bilanzstichtag wird in Analogie zur Bewertung nach IAS 19 die „defined benefit obligation“ (DBO) angesetzt. Der Zinssatz zur Diskontierung beträgt im Berichtsjahr 3,42% (VJ 3,30%). Für die Pensionsverpflichtungen werden einheitliche Laufzeiten unterstellt. Die maßgebliche Laufzeit wird jährlich im Rahmen der Durationsberechnung zum Bilanzstichtag unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Zinsniveaus ermittelt. Diese beträgt 12,9 Jahre (VJ 13,59 Jahre) im Berichtsjahr.

Als Rechnungsgrundlagen dienen jeweils die Richttafeln 2018 G (VJ RT 2018 G) der Heubeck-Richttafeln-GmbH, Köln.

In der Handelsbilanz werden die Pensionsrückstellungen nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB nach der „projected unit credit method“ (Methode der laufenden Einmalprämien) in Verbindung mit § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G (VJ RT 2018 G) der Heubeck-Richttafeln-GmbH, Köln berechnet. Die Abzinsung erfolgt mit dem von der Bundesbank gemäß der Rückstellungsabzinsungsverordnung veröffentlichten durchschnittlichen Zinssatz der letzten zehn Jahre bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB n.F. Für die Bewertung zum 31.12.2024 wurde ein hochgerechneter Rechnungszins von 1,90% (VJ 1,83%) verwendet. Der nach altem Recht hochgerechnete Rechnungszins bei einem durchschnittlichen Zinssatz der letzten 7 Jahre betrug 1,96% (VJ 1,76%). Damit ergibt sich erstmals ein negativer Unterschiedsbetrag aus der 7- und 10-Jahres-Zinsbetrachtung, welcher jedoch nicht zu einer negativen Ausschüttungssperre führte. Die Ausschüttungssperre wurde mit 0 EUR maximiert. Zukünftig erwartete Entgelt- und Rentensteigerungen werden bei der Ermittlung der Verpflichtungen berücksichtigt. Die Fluktuation wird altersabhängig mit 0,6% (VJ 0,6%) bis unter 21 Jahre, 9,0% (VJ 8,5%) für 21 bis unter 31 Jahre, 6,2% (VJ 5,9%) für 31 bis unter 41 Jahre, 3,4% (VJ 3,2%) für 41 bis unter 51 Jahre, 2,8% (VJ 3,3%) für 51 bis unter 61 Jahre und 0% (VJ 0%) ab 61 Jahre angenommen.

Damit ergibt sich nach HGB ein deutlich höherer als der in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesene Wert.

Bei der Bewertung der Pensionsrückstellungen gab es verglichen mit dem Vorjahr keine wesentlichen Änderungen.

Im Zuge der Mehrjahresplanung werden bei der Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen die aktuellen Bewertungsgrundlagen in die Zukunft fortgeschrieben. Basierend auf den zum 31.12. vorliegenden Rentenzahlungsverpflichtungen in der Solvabilitätsübersicht, werden für den Planungszeitraum die erwarteten Entwicklungen gemäß HGB-Planung berücksichtigt. Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine weiteren Annahmen über die Zukunft erforderlich.

Latente Steuerschulden

Zum Ausweis und zur Bewertung der latenten Steuerschulden wird auf die diesbezüglich vorgenommenen Ausführungen in Kapitel D.1 verwiesen.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Rückversicherern und Handel, nicht Versicherung

In der NRV werden sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern in dem entsprechenden Element der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen. Diese umfassen Verbindlichkeiten gegenüber Versicherten, Versicherern oder anderen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft (die jedoch keine versicherungstechnischen Rückstellungen darstellen) sowie bereits geschuldete Beträge gegenüber Versicherungsvermittlern.

Sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern werden in dem entsprechenden Element der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Handel umfassen den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten aus Lieferungen. Hierzu gehören z. B. Beschäftigten geschuldete nicht versicherungsbezogene Beträge.

In der Solvabilitätsübersicht wird bei Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit < 1 Jahr aus Wesentlichkeitsgründen vereinfachend der HGB-Wert (Erfüllungsbetrag) übernommen. Bei Laufzeiten von über einem Jahr wird der erwartete Cashflow grundsätzlich mit den aktuellen Marktzinssätzen diskontiert. Ist die Verbindlichkeit gemäß dem Wesentlichkeitskonzept als nicht wesentlich anzusehen, wird vereinfachend auch bei Laufzeiten > 1 Jahr der HGB-Wert angenommen.

Die NRV erfasst und bewertet Leasingverträge aus Wesentlichkeitsgründen nicht nach IFRS 16, sondern nutzt die handelsrechtlichen Vorschriften auch für Zwecke der Solvabilitätsübersicht.

In der Handelsbilanz sind die Verbindlichkeiten mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet und bilanziert.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der Verbindlichkeiten sind zum 31.12.2024 im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Es erfolgt in diesem Zusammenhang eine jährliche Prüfung hinsichtlich der Fälligkeit o. g. Elemente und damit ein entsprechender Ausweis in der Solvabilitätsübersicht. Darüber hinaus bewertet die NRV unter Wesentlichkeitsaspekten jährlich das Erfordernis einer Anwendung des IFRS 16.

Im Zuge der Mehrjahresplanung werden bei der Bewertung der Verbindlichkeiten die aktuellen Bewertungsgrundlagen in die Zukunft fortgeschrieben. Des Weiteren wird angenommen, dass einem Anstieg der Verbindlichkeiten eine entsprechende Gegenbewegung in den Barmitteln gegenübersteht, da eine Verbindlichkeit nicht ohne einen Grund wie z. B. eine noch nicht geleistete Zahlung entsteht. Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine weiteren Annahmen über die Zukunft erforderlich.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Für das Reserverisiko wird anstelle des Standardparameters ein von der BaFin genehmigter USP verwendet, welcher das Risikoprofil der NRV sachgerechter abbildet. Die Berechnung des USP erfolgt mittels Rückstellungsrisikomethode 1 (Lognormal).

Für das Prämienrisiko wird ebenfalls anstelle des Standardparameters ein von der BaFin genehmigter USP verwendet. Auch dieser bildet das Risikoprofil der NRV sachgerechter ab. Die Berechnung des USP für das Prämienrisiko erfolgt unter Verwendung der Prämienrisikomethode.

Zum 31.12.2024 gestalten sich der USP für das Prämien- und Reserverisiko (im Vergleich zum Vorjahr) wie folgt:

[in %]	31.12.2024	31.12.2023	Δ absolut
Reserverisiko (USP) ¹⁾	3,24 %	3,18 %	0,06 %
Prämienrisiko (USP) ²⁾	3,83 %	3,96 %	-0,14 %

¹⁾ Der Standardparameter für das Reserverisiko beträgt 5,5 %.

²⁾ Der Standardparameter für das Prämienrisiko beträgt 8,3 %.

D.5 Sonstige Angaben

An dieser Stelle werden für den Berichtszeitraum keine sonstigen Angaben vorgenommen.

E Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Ziele, Strategien und Prozesse

Das Kapitalmanagement der NRV ist ein Bestandteil des Risikomanagementsystems und verfolgt das Ziel einer dauerhaften Erfüllung der gesetzlichen Kapitalanforderungen (SCR) und Mindestkapitalanforderung (MCR) sowie des unternehmensspezifischen GSB im Sinne der Risikostrategie. Dabei ist die Höhe der Eigenmittelbestandteile zu bestimmen und deren Qualität zur Bedeckung des aufsichtsrechtlichen SCR bzw. des MCR zu beurteilen. Bei Änderungen der entsprechenden Regelungen oder der Zusammensetzung der Eigenmittel ist diese Einstufung zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Weiterhin ist im Zuge der Mehrjahresplanung ein mittelfristiger Kapitalmanagementplan aufzustellen, um die jederzeitige Bedeckung auch über den Planungshorizont von drei Jahren sicherzustellen. Das Kapitalmanagement der NRV ist daher konsistent zur Geschäfts- und Risikostrategie ausgestaltet und wird im Rahmen des ORSA eingehend betrachtet.

Der Prozess des Managements der Eigenmittel ist in der Leitlinie Kapitalmanagement geregelt. Sie wird regelmäßig auf Änderungsbedarf überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Leitlinie Kapitalmanagement regelt die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Management, die Planung, Klassifizierung und Anrechnung von Eigenmitteln. Weiterhin enthält sie Grundsätze zur Gestaltung des Kapitalmanagementplans.

Im Berichtszeitraum gab es verglichen mit dem Vorjahr keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf das Kapitalmanagement.

Struktur, Höhe und Qualität der Eigenmittel

Die Eigenmittel unter Solvency II ergeben sich als Differenz der zu ökonomischen Werten angesetzten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Die Zuordnung zu den Qualitätsklassen (Tiers) stellt sich zum 31.12.2024 und zum Vorjahr wie folgt dar:

[in T€]	31.12.2024	31.12.2022	Δ absolut	Δ prozentual
Verfügbare Eigenmittel	66.361	61.091	5.270	8,6 %
Tier 1 – unbeschränkt	66.361	61.091	5.270	8,6 %
Tier 1 – beschränkt	0	0	0	0,0 %
Tier 2	0	0	0	0,0 %
Tier 3	0	0	0	0,0 %
Anrechnungsfähige Eigenmittel	66.361	61.091	5.270	8,6 %
Tier 1 – unbeschränkt	66.361	61.091	5.270	8,6 %
Tier 1 – beschränkt	0	0	0	0,0 %
Tier 2	0	0	0	0,0 %
Tier 3	0	0	0	0,0 %

Die NRV verfügt zum 31.12.2024 unverändert zum Vorjahr ausschließlich über Tier 1-Basiseigenmittel, welche die höchstpriorisierte Qualitätsklasse an Eigenmittel darstellen.

Die Zusammensetzung der Basiseigenmittel stellt sich zum 31.12.2024 und zum Vorjahr wie folgt dar:

[in T€]	31.12.2024	31.12.2022	Δ absolut	Δ prozentual
Basiseigenmittel	66.361	61.091	5.270	8,6 %
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	5.665	5.665	0	0,0 %
Ausgleichsrücklage	60.696	55.426	5.270	9,5 %
latente Nettosteueransprüche	0	0	0	0,0 %
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	0	0	0,0 %
Ergänzende Eigenmittel	0	0	0	0,0 %
Eigenmittel gesamt	66.361	61.091	5.270	8,6 %

Der Anstieg der Eigenmittel ist insbesondere auf eine Erhöhung der Ausgleichsrücklage zurückzuführen, der vor allem aus der Zunahme der Vermögenswerte und dem Rückgang der versicherungstechnischen Rückstellungen resultiert. Die diesbezüglichen Effekte sind in den Abschnitten D.1 bis D.3 beschrieben.

Die Entwicklung der Ausgleichsrücklage ist ferner u. a. abhängig von der Zinsentwicklung (siehe C.2). Die Analyse der Zinssensitivität ist Bestandteil des Asset-Liability Management, wird im Kapitalanlagen-Controlling überwacht und im Asset-Liability-Komitee diskutiert, bewertet und gesteuert.

Das Grundkapital und die Ausgleichsrücklage erfüllen die Tier-1-Kriterien.

Die verfügbaren Eigenmittel erfüllen die Anrechnungsgrenzen und entsprechen damit den anrechnungsfähigen Eigenmitteln.

Im Folgenden werden die wesentlichen Eigenmittelbestandteile näher beschrieben.

Grundkapital

Das Grundkapital wird unter Solvency II den Tier 1-Eigenmitteln zugeordnet und entspricht in der Zusammensetzung und Höhe zum 31.12.2024 wie im Vorjahr dem gezeichneten Kapital nach HGB i. H. v. 5.665 T€.

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage ergibt sich bei der NRV aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich sonstiger Eigenmittelbestandteile. Im Einzelnen ergibt sich diese zum 31.12.2024 und zum Vorjahr wie folgt:

[in T€]	31.12.2024	31.12.2022	Δ absolut	Δ prozentual
Vermögenswerte – Verbindlichkeiten	69.349	62.628	6.720	10,7 %
Gesellschaftskapital	–5.665	–5.665	0	0,0 %
latente Nettosteueransprüche	0	0	0	0,0 %
vorhersehbare Dividenden	–2.987	–1.537	–1.450	0,0 %
Ausgleichsrücklage	60.696	55.426	5.270	9,5 %

Die Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten resultiert aus den eingangs erwähnten Aspekten. Erläuterungen zu den Veränderungen der einzelnen Elemente der Solvabilitätsübersicht sind im Kapitel D. dargestellt.

Latente Nettosteueransprüche

Im Berichtsjahr besteht weiterhin durch die Saldierung der Steueransprüche und -schulden ein Passivüberhang. Es erfolgt daher kein Ansatz latenter Nettosteueransprüche (siehe hierzu die entsprechenden Ausführungen in Kapitel D.1).

Unterschiede zwischen dem HGB-Eigenkapital und den Eigenmitteln nach Solvency II

Die Unterschiede zwischen dem HGB-Eigenkapital und den Eigenmitteln nach Solvency II sind auf die im Kapitel D dargestellten unterschiedlichen Ansatz- und Bewertungsansätze zurückzuführen. Die Eigenmittel nach Solvency II lassen sich zum 31.12.2024 und zum Vorjahr wie folgt aus dem HGB-Eigenkapital überführen:

[in T€]	31.12.2024	31.12.2023	Δ absolut	Δ prozentual
Grundkapital	5.665	5.665	0	–
Kapitalrücklage	7.822	7.822	0	–
Gewinnrücklage	11.614	11.614	0	0,0 %
Bilanzgewinn	2.987	1.537	1.450	94,3 %
HGB-Eigenkapital	28.088	26.638	1.450	5,4 %
Bewertungsreserven aus Aktiva	–6.485	–13.494	7.010	–51,9 %
Bewertungsreserven aus vt. Rückstellungen	50.516	50.687	–172	–0,3 %
Bewertungsreserven aus sonstigen Verbindlichkeiten	–2.771	–1.203	–1.568	130,3 %
vorhersehbare Dividenden	–2.987	–1.537	–1.450	0,0 %
Eigenmittel nach Solvency II	66.361	61.091	5.270	8,6 %

Die Veränderung der Bewertungsreserven aus Aktiva resultiert vor allem aus der Reserveänderung der Kapitalanlagen sowie darüber hinaus der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen. Bei den versicherungstechnischen Rückstellungen ist die Zunahme der Bewertungsreserven auf einen Anstieg der Rückstellungen nach HGB bei gleichzeitigem Rückgang nach Solvency II zurückzuführen. Zu den einzelnen Gründen der Veränderungen wird auf die zuvor getroffenen Aussagen verwiesen. Erläuterungen zum Bilanzgewinn finden sich in Kapitel A.5.

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Zur Berechnung des SCR wird das SCR-Standardmodell unter Nutzung der von der BaFin genehmigten USP für das Prämien- und Reserverisiko verwendet. Die genutzten Vereinfachungen im Rahmen der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden in Kapitel D. dargestellt. Weitere Vereinfachungen im Sinne der §§ 88–112 DVO und Übergangsmaßnahmen gemäß §§ 80–82, 351–352 VAG werden nicht genutzt. Die Berechnung des MCR erfolgt gemäß Art. 248 ff DVO.

SCR und MCR der NRV zum 31.12.2024 und zum Vorjahr sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

[in T€]	31.12.2024	31.12.2023	Δ absolut	Δ prozentual
Solvency Capital Requirement				
Marktrisiko	16.263	16.518	–255	–1,5 %
Kreditrisiko	816	782	34	4,4 %
vt. Risiko Nicht-Leben	18.078	18.235	–157	–0,9 %
Diversifikation	–7.582	–7.655	73	–0,9 %
Basic SCR	27.575	27.880	– 305	–1,1 %
Operationelles Risiko	3.098	3.100	–2	–0,1 %
Verlustrücklage latente Steuern	–7.315	–5.591	–1.724	30,8 %
SCR	23.358	25.389	–2.031	–8,0 %
Minimum Capital Requirement				
MCR (MCR cap)	10.511	11.425	–914	–8,0 %
Untergrenze MCR (MCR floor)	5.840	6.347	–508	–8,0 %
absolute Untergrenze MCR	2.500	2.500	0	–

Insgesamt ist festzustellen, dass sich SCR und MCR im Vergleich zum Vorjahr um 2.031 T€ bzw. 8,0 % sowie um 914 T€ bzw. 8,0 % reduziert haben. Die größten Effekte auf das SCR bzw. MCR ergeben sich aus dem Rückgang des Marktrisikos sowie des versicherungstechnischen Risikos (siehe Kapitel C.1 und C2). Dies resultiert in einem leichten Rückgang im BSCR. Unter Einbeziehung der gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegenen passiven latenten Steuer, hin zum SCR, ergibt sich insgesamt der Rückgang. Die Berücksichtigung der Verlustrücklage aus latenten Steuern in Höhe von 7.315 T€ setzt den Nachweis voraus, dass zukünftig wahrscheinlich in einem „Nach-Stress-Szenario“ steuerpflichtige Gewinne in ausreichendem Umfang entstehen (sog. Werthaltigkeitsnachweis). Der Werthaltigkeitsnachweis kann vollständig durch den in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesenen Passivüberhang latenter Steuern bzw. den für diese latenten Steuern ursächlichen zukünftigen Gewinnen geführt werden.

Zum 31.12.2024 weist die NRV eine Solvabilitätsquote von 284,10 % (VJ 240,62 %) aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der endgültige Betrag des SCR/MCR und damit der Solvabilitätsquote noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Die BaFin hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen. Die NRV wendet bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung daher das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko nicht an.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die NRV verwendet das aufsichtsrechtliche SCR-Standardmodell zur Berechnung des SCR.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Die Bedeckungsquoten für das SCR und MCR lagen im gesamten Berichtszeitraum über dem aufsichtsrechtlichen Schwellenwert von 100 % und sind deutlich übererfüllt. Die vom Vorstand festgelegte interne Mindestbedeckung, welche als Frühwarnindikator dient und sich über dem aufsichtsrechtlichen Wert befindet, wurde im gesamten Berichtszeitraum ebenfalls deutlich überschritten.

E.6 Sonstige Angaben

Um die SCR-Quote auch in Zukunft über der strategischen Zielvorgabe halten zu können, wird der Vorstand unter Einbeziehung des Risikomanagements und der VMF 2025 weitere Verbesserungspotenziale analysieren.

Anlagen

S.02.01.02: Bilanz

Vermögenswerte

Geschäftswert	R0010	
Aufgeschobene Anschaffungskosten	R0020	
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	
Latente Steueransprüche	R0040	0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	7.363
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	179.781
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	767
Aktien	R0100	
Aktien – notiert	R0110	
Aktien – nicht notiert	R0120	
Anleihen	R0130	125.631
Staatsanleihen	R0140	16.593
Unternehmensanleihen	R0150	109.038
Strukturierte Schuldtitel	R0160	
Besicherte Wertpapiere	R0170	
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	53.383
Derivate	R0190	
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	
Sonstige Anlagen	R0210	
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	
Darlehen und Hypotheken	R0230	
Policendarlehen	R0240	
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	4.043
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	4.043
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	4.043
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	

Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	
Depotforderungen	R0350	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	3.045
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	3.196
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	315
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	9.382
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	168
Vermögenswerte insgesamt	R0500	207.294
Verbindlichkeiten		
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	106.370
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	106.370
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	
Bester Schätzwert	R0540	103.270
Risikomarge	R0550	3.101
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	
Bester Schätzwert	R0580	
Risikomarge	R0590	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	
Bester Schätzwert	R0630	
Risikomarge	R0640	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	
Bester Schätzwert	R0670	
Risikomarge	R0680	

Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	
Bester Schätzwert	R0710	
Risikomarge	R0720	
Sonstige Versicherungstechnische Rückstellungen	R0730	
Eventualverbindlichkeiten	R0740	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	4.819
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	16.066
Depotverbindlichkeiten	R0770	0
Latente Steuerschulden	R0780	7.315
Derivate	R0790	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	315
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	1.007
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	2.053
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	137.945
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	69.349

S.04.05.21: Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

		Herkunftsland
		C0010
Gebuchte Prämien (Brutto)		
Brutto gebuchte Prämien (Direktversicherungsgeschäft)	R0020	94.683
Brutto gebuchte Prämien (in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)	R0021	0
Brutto gebuchte Prämien (in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft)	R0022	0
Verdiente Prämien (Brutto)		
Brutto verdiente Prämien (Direktversicherungsgeschäft)	R0030	94.281
Brutto verdiente Prämien (in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)	R0031	0
Brutto verdiente Prämien (in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft)	R0032	0
Aufwendungen für Versicherungsfälle (Brutto)		
Brutto Aufwendungen für Versicherungsfälle (Direktversicherungsgeschäft)	R0040	49.445
Brutto Aufwendungen für Versicherungsfälle (in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)	R0041	0
Brutto Aufwendungen für Versicherungsfälle (in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft)	R0042	0
Angefallene Aufwendungen (Brutto)		
Brutto angefallene Aufwendungen (Direktversicherungsgeschäft)	R0050	50.015
Brutto angefallene Aufwendungen (in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)	R0051	0
Brutto angefallene Aufwendungen (in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft)	R0052	0

S.04.05.21.02: Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		Länder
		Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Nichtlebensversicherung
		AT
Gebuchte Prämien (Brutto)		C0020
Brutto gebuchte Prämien (Direktversicherungsgeschäft)	R0020	343
Brutto gebuchte Prämien (in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)	R0021	0
Brutto gebuchte Prämien (in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft)	R0022	0
Verdiente Prämien (Brutto)		
Brutto verdiente Prämien (Direktversicherungsgeschäft)	R0030	342
Brutto verdiente Prämien (in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)	R0031	0
Brutto verdiente Prämien (in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft)	R0032	0
Aufwendungen für Versicherungsfälle (Brutto)		
Brutto Aufwendungen für Versicherungsfälle (Direktversicherungsgeschäft)	R0040	45
Brutto Aufwendungen für Versicherungsfälle (in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)	R0041	0
Brutto Aufwendungen für Versicherungsfälle (in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft)	R0042	0
Angefallene Aufwendungen (Brutto)		
Brutto angefallene Aufwendungen (Direktversicherungsgeschäft)	R0050	181
Brutto angefallene Aufwendungen (in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)	R0051	0
Brutto angefallene Aufwendungen (in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft)	R0052	0

S.05.01.02: Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)													
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	
	Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	
Gebuchte Prämien													
	R0110									95.026			
	R0120												
	R0130												
	R0140									13.740			
	R0200									81.287			
Verdiente Prämien													
	R0210									94.623			
	R0220												
	R0230												
	R0240									13.740			
	R0300									80.883			
Aufwendungen für Versicherungsfälle													
	R0310									49.490			
	R0320												
	R0330												
	R0340									15			
	R0400									49.475			
	R0550									50.197			
	R1210												
	R1300												

	Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft					Gesamt
	See, Luftfahrt und Transport					
	Krankheit	Unfall		Sach		
	C0130	C0140	C0150	C0160	C0200	
Gebuchte Prämien						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft						95.026
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft						
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft						
Anteil der Rückversicherer						13.740
Netto						81.287
Verdiente Prämien						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft						94.623
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft						
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft						
Anteil der Rückversicherer						13.740
Netto						80.883
Aufwendungen für Versicherungsfälle						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft						49.490
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft						
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft						15
Anteil der Rückversicherer						49.475
Netto						50.197
Angefallene Aufwendungen						
Bilanz – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Erträge						0
Gesamte versicherungstechnische Aufwendungen						50.197

S.17.01.02: Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft												
	Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130
R0010												
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet												
R0050												
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet												
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge												
Bester Schätzwert												
Prämienrückstellungen												
R0060										9.267		
R0140										-105		
R0150										9.371		
Schadenrückstellungen												
R0160										94.003		
R0240										4.148		
R0250										89.855		
R0260										103.270		
R0270										99.227		
R0280										3.101		
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt												
R0320										106.370		
R0330										4.043		
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt												
R0340										102.327		
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt												

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderten Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Beste Schätzwert

Prämienrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderten Beträge aus Rückversicherungen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Beste Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

Schadenrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderten Beträge aus Rückversicherungen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Beste Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

Beste Schätzwert gesamt – brutto

Beste Schätzwert gesamt – netto

Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Einforderte Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderten Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

	In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebens- versicherungs- verpflichtungen gesamt
	Nichtpro- portionale Krankenrück- versicherung	Nichtpro- portionale Unfallrück- versicherung	Nichtpro- portionale See-, Luftfahrt- und Transportrück- versicherung	Nichtpro- portionale Sachrück- versicherung	
	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
R0010					
R0050					

S.19.01.21: Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) – Entwicklungsjahr (absoluter Betrag). Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Z0020: Schadenjahr

Jahr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110
Vor											1.235
N-9	13.037	15.869	6.585	3.300	2.817	1.836	1.054	890	407	367	
N-8	11.950	17.373	6.302	4.143	2.786	2.867	1.536	645	560		
N-7	10.573	14.009	6.751	4.011	3.137	2.164	923	783			
N-6	9.635	14.085	6.072	3.413	2.594	1.740	1.218				
N-5	9.230	11.804	5.278	2.868	2.352	1.499					
N-4	9.584	12.575	4.897	2.670	1.853						
N-3	9.013	12.398	4.593	2.590							
N-2	9.013	11.639	5.051								
N-1	9.057	14.004									
N	11.388										

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) – im laufenden Jahr, Summe der Jahre (kumuliert). Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

	im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)
	C0170	C0180
Vor	1.235	1.235
N-9	367	46.161
N-8	560	48.163
N-7	783	42.351
N-6	1.218	38.758
N-5	1.499	33.032
N-4	1.853	31.579
N-3	2.590	28.594
N-2	5.051	25.703
N-1	14.004	23.061
N	11.388	11.388
Gesamt	40.548	330.024

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen – Entwicklungsjahr (absoluter Betrag). Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Jahr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +												
	C0200			C0210		C0220		C0230		C0240		C0250		C0260		C0270		C0280		C0290		C0300	
Vor																							
N-9																							
N-8	36.985	18.698	11.463	8.421	5.620	4.011	2.944	2.092	1.590														
N-7	37.122	16.732	13.584	7.487	5.957	5.231	3.326	2.108															
N-6	33.633	21.959	14.693	9.377	6.067	3.955	2.638																
N-5	36.676	20.785	13.056	8.255	5.574	3.403																	
N-4	38.636	20.425	13.026	8.597	5.561																		
N-3	36.791	19.352	12.474	8.217																			
N-2	35.524	19.503	12.109																				
N-1	35.737	18.688																					
N	39.332																						

Bester Schätzwert (brutto) für abgezinste Schadenrückstellungen – Jahresende (abgezinste Daten)

Jahresende (abgezinste Daten)

		C0360											
Vor		R0100											3.895
		R0160											932
N-9		R0170											1.511
N-8		R0180											1.996
N-7		R0190											2.496
N-6		R0200											3.227
N-5		R0210											5.295
N-4		R0220											7.816
N-3		R0230											11.481
N-2		R0240											17.731
N-1		R0250											37.624
N		R0260											94.003
Gesamt													

S.23.01.01: Eigenmittel

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	5.665	5.665			
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040					
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050					
Überschussfonds	R0070					
Vorzugsaktien	R0090					
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110					
Ausgleichsrücklage	R0130	60.696	60.696			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140					
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160	0				0
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220					
Abzüge						
Abzüge für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230					
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	66.361	66.361			0
Ergänzende Eigenmittel						
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310					
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320					
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330					
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340					
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370					
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390					
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400					
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel						
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	66.361	66.361	0	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	66.361	66.361	0	0	
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	66.361	66.361	0	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	66.361	66.361	0	0	
SCR	R0580	23.358				
MCR	R0600	10.511				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	284,10%				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	631,34%				

S.23.01.01.02: Ausgleichsrücklage

		Wert
		C0060
Ausgleichsrücklage		
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	69.349
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710	
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	2.987
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	5.665
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740	
Ausgleichsrücklage - gesamt	R0760	60.696
Erwartete Gewinne		
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770	0
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780	4.968
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0790	4.968

S.25.01.21: Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel und das partielle interne Modell verwenden

Basissolvenzkapitalanforderung

	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Vereinfachungen
	C0020	C0030
Marktrisiko	R0010 16.263	
Gegenparteiausfallrisiko	R0020 816	
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030 0	
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040 0	
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050 18.078	
Diversifikation	R0060 -7.583	
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070 0	
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100 27.575	

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

	Wert
	C0100
Operationelles Risiko	R0130 3.098
Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140 0
Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern	R0150 -7.315
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160 0
Solvvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200 23.358
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210 0
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge nach Artikel 37 (1) (a)	R0211 0
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge nach Artikel 37 (1) (b)	R0212 0
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge nach Artikel 37 (1) (c)	R0213 0
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge nach Artikel 37 (1) (d)	R0214 0
Solvvenzkapitalanforderung	R0220 23.358
Weitere Angaben zur SCR	
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400 0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410 0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sondervverbände	R0420 0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430 0
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sondervverbände nach Artikel 304	R0440 0

S.28.01.01: Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

MCR Komponenten		
	C0100	
MCR(NL)-Ergebnis	R0010	16.578

S.28.01.01.02: Hintergrundinformationen

		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
		C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	0	0
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	0	0
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	0	0
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	0	0
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	0	0
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	0	0
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	0	0
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	0	0
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	0	0
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	99.227	81.287
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	0	0
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	0	0
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	0	0
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	0	0
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	0	0
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	0	0

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Wert		
	C0070	
Lineare MCR	R0300	16.578
SCR	R0310	23.358
MCR-Obergrenze	R0320	10.511
MCR-Untergrenze	R0330	5.840
Kombinierte MCR	R0340	10.511
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	2.700
Mindestkapitalanforderung	R0400	10.511

